

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6	Bielefeld, den 20. August	1999
-------	---------------------------	------

Inhalt

	Seite:		Seite:
Kirchliches Arbeitsrecht	141	Urkunde über die Aufhebung der 7. Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm	171
Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand	142	Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Voerde in Ennepetal	172
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zuwendungsordnungen	144	Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Vorhalle	172
Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe ..	145	Urkunde über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Werdohl	172
Arbeitsrechtsregelung für die Bezüge 1999 der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ..	145	Urkunde über die Errichtung der 3. Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Olpe	172
Archivbenutzungsordnung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hemer	153	Urkunde über die Vereinigung der Pfarrstellen 2.1 und 2.2 der Evangelischen Kirchengemeinde Drewer-Nord	172
Archivgebührenordnung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hemer	155	Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Hattingen-Witten	173
Satzung des Kirchenkreises Hagen nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes	156	Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Friedewalde, Kirchenkreis Minden	173
Gemeindefassung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hemer	159	Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Jöllenbeck, Kirchenkreis Bielefeld	173
Satzung Evangelische Diakoniestiftung Herford ..	161	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Marsberg, Kirchenkreis Arnberg ..	174
Satzung Stiftung Diakonissenhaus Friedenshort ..	165	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Roxel, Kirchenkreis Münster	174
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle in der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Dortmund	170	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Scharnhorst, Kirchenkreis Dortmund-Nordost	174
Urkunde über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg	170	Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schlüsselburg, Kirchenkreis Minden	174
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle in der Evangelischen Martins-Kirchengemeinde Espelkamp	170	Besondere Prüfung für Predigerinnen und Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen	174
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck	171	Aufbaukurse 2000	175
Urkunde über die Aufhebung der 5. Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Gevelsberg ..	171	Abschlusskolloquien für die Aufbauausbildung ..	178
Urkunde über die Aufhebung der 7. Pfarrstelle in der Evangelisch-lutherischen St. Marien-Kirchengemeinde Minden	171	Persönliche und andere Nachrichten	178
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Sennestadt ..	171	Neu erschienene Bücher und Schriften	182

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt

Az.: 34101/99/A 07-02

Bielefeld, den 26. 7. 1999

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelun-

gen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I. Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO)

Vom 29. April 1999

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche sowie ihrer jeweiligen Diakonischen Werke. Sie gilt für solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF oder des MTArb-KF fallen.

§ 2 Voraussetzungen der Altersteilzeit

(1) Der Arbeitgeber kann mit vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die das 55. Lebensjahr und eine Beschäftigungszeit (z. B. § 19 BAT-KF) von fünf Jahren vollendet haben und in den letzten fünf Jahren an mindestens 1080 Kalendertagen mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt waren, die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren. Geringfügige Unterschreitungen der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sind unbeachtlich.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, haben Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter haben den Arbeitgeber drei Monate vor dem Beginn der Altersteilzeit über die Geltendmachung des Anspruchs zu informieren; von dem Fristerfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden. Der Arbeitgeber kann die Vereinbarung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe insbesondere organisatorischer, finanzieller oder wirtschaftlicher Art entgegenstehen.

(3) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Es muss vor dem 1. August 2004 beginnen.

§ 3 Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit.

(2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie

a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§ 4 und 5 freigestellt wird (Blockmodell) oder

b) durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).

(3) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kann vom Arbeitgeber verlangen, dass ihr oder sein Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 4 Höhe der Bezüge

(1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erhält als Bezüge die sich für entsprechende Teilzeitkräfte mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bei Anwendung der tariflichen Vorschriften (z. B. § 34 BAT-KF) ergebenden Beträge mit der Maßgabe, dass die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütung/Zuschlags zum Urlaubslohn einfließen, sowie Wechselschicht- und Schichtzulagen entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden.

(2) Als Bezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Einmalzahlungen (z. B. Zuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendung) und vermögenswirksame Leistungen.

§ 5 Aufstockungsleistungen

(1) Die der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter nach § 4 zustehenden Bezüge werden um 20 v. H. dieser Bezüge aufgestockt (Aufstockungsbetrag). Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben steuerfreie Bezügebestandteile, Vergütungen für Mehrarbeits- und Überstunden, Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften sowie für Arbeitsbereitschaften (§ 18 Abs. 1 Unterabs. 2 MTArb-KF) unberücksichtigt; diese werden, soweit sie nicht unter Absatz 2 Unterabs. 2 und 3 fallen, neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.

(2) Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter 70 v. H. des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern gewöhnlich anfallen, verminderten Vollzeitzeitarbeitsentgelts erhält (Mindestnetto betrag). Als Vollzeitzeitarbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ohne Reduzierung der Arbeitszeit im Rahmen der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erzielt hätte.

Dem Vollzeitzeitarbeitsentgelt zuzurechnen sind Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft – letztere jedoch ohne Vergütungen für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit –, die ohne Reduzierung der Arbeitszeit zugestanden hätten; in diesen Fällen sind die tatsächlich zustehenden Vergütungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berech-

nung des aufzustockenden Nettobetrag einzubeziehen. Die Regelungen zu Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft in Satz 1 dieses Unterabsatzes gelten bei Arbeiterinnen und Arbeitern für die Arbeitsbereitschaft nach § 18 Abs. 1 Unterabs. 2 MTArb-KF entsprechend.

Haben der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter, die oder der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell leistet, seit mindestens zwei Jahren vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ununterbrochen Pauschalen für Überstunden (z. B. nach § 35 Abs. 4 BAT-KF) zugestanden, werden diese der Bemessungsgrundlage nach Unterabsatz 1 Satz 2 in der Höhe zugerechnet, die ohne die Reduzierung der Arbeitszeit maßgebend gewesen wäre; in diesem Fall sind in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Pauschalen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrag einzubeziehen.

Beim Blockmodell können in der Freistellungsphase die in die Bemessungsgrundlage nach den Unterabsätzen 1 und 2 eingehenden, nicht regelmäßig zustehenden Bezügebestandteile (z. B. Erschwerniszuschläge) mit dem für die Arbeitsphase errechneten Durchschnittsbetrag angesetzt werden; dabei werden Krankheits- und Urlaubszeiten nicht berücksichtigt. Allgemeine Bezügeerhöhungen sind zu berücksichtigen, soweit die zugrunde liegenden Bezügebestandteile ebenfalls an allgemeinen Bezügeerhöhungen teilnehmen.

(3) Durch Dienstvereinbarung nach § 36 MVG kann der Aufstockungsbetrag bis zu einem Betrag erhöht werden, der der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter während der Altersteilzeitarbeit ein Nettoarbeitsentgelt bis zur Höhe von 85 v. H. des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Vollzeitarbeitsentgelts (Mindestnettobetrag) gewährleistet.

(4) Für die Berechnung des Mindestnettoetrages nach den Absätzen 2 oder 3 ist die Rechtsverordnung nach § 15 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei regelmäßiger Arbeitszeit zustehende Vollzeitarbeitsentgelt der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen würde, sind für die Berechnung des Mindestnettoetrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).

(5) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach § 4 zustehenden Bezüge entrichtet der Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 4 zustehenden Bezügen einerseits und 90 v. H. des Vollzeitarbeitsentgelts (Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2), höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, andererseits.

(6) Ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, erhöht sich der Zuschuss des Arbeitgebers zu einer anderen Zukunftssicherung um den Betrag, den der Arbeitgeber nach Ab-

satz 5 bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte. Dies gilt entsprechend für die Zuschüsse nach den Richtlinien zur Altersversorgung nichtversicherungs-pflichtiger und nichtzusatzversicherungspflichtiger Mitarbeiter.

(7) Die Regelungen der Absätze 1 bis 6 gelten auch in den Fällen, in denen eine aufgrund dieser Ordnung geschlossene Vereinbarung eine Verteilung der Arbeitsleistung (§ 3 Abs. 2) vorsieht, die sich auf einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren erstreckt.

(8) Durch Dienstvereinbarung nach § 36 MVG kann Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Rentenkürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses für je 0,3 v. H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 5 v. H. der Vergütung (§ 26 BAT-KF) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen bzw. des Monatsregellohnes (§ 21 Abs. 4 MTArb-KF) und der ständigen Lohnzuschläge, die der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zugestanden hätte, wenn sie oder er mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen wäre, gezahlt werden.

§ 6

Nebentätigkeit

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende Arbeitsrechtsregelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 7

Urlaub

Für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 3 Abs. 2) beschäftigt werden, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 8

Nichtbestehen bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

(1) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) bestehen nicht, solange die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes vorliegen.

(2) Er ruht während der Zeit, in der die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne

des § 6 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

§ 9

Ende des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände (z. B. §§ 53 bis 60 BAT-KF)

a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters oder, wenn sie oder er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können oder

b) mit Beginn des Kalendermonats, für den die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn sie oder er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.

(3) Endet bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter, die oder der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a) beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat sie oder er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach den §§ 4 und 5 erhaltenen Bezügen und Aufstockungsleistungen und den Bezügen für den Zeitraum ihrer oder seiner tatsächlichen Beschäftigung, die sie oder er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Bei Tod der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters steht dieser Anspruch ihren bzw. seinen Erben zu.

§ 10

Mitwirkungspflicht

(1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat Änderungen der sie oder ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn sie oder er die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, dass Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 verletzt wurden.

§ 11

Übergangsvorschrift

(1) Für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Juli 1999 nach der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Altersteilzeitordnung abgeschlossen wurden und die über diesen Zeitpunkt hinaus andauern, gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 ab diesem Zeitpunkt ebenfalls die Bestimmungen dieser Altersteilzeitordnung.

(2) Sofern in Altersteilzeitarbeitsverhältnissen, die vor dem 1. Juli 1999 nach der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Altersteilzeitordnung abgeschlossen wurden und über diesen Zeitpunkt hinaus andauern, die Höhe der Bezüge (§ 4) oder die Aufstockungsleistungen (§ 5) für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter günstiger sind als nach der Neuregelung, verbleibt es für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses insofern bei der bis zum 30. Juni 1999 gültigen Regelung.

Dies gilt nicht für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse im Blockmodell, sofern die Freistellungsphase am 1. Juli 1999 bereits andauert oder ab diesem Zeitpunkt beginnt.

§ 12

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO) vom 11. August 1997 außer Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 29. April 1999

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

II.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zuwendungsordnungen

Vom 29. April 1999

§ 1

Änderung der Zuwendungsordnungen

(1) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Buchstaben a und b durch die folgenden Buchstaben a bis c ersetzt:

„a) Erreichens der Altersgrenze (§ 60 BAT-KF),

b) verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 59 BAT-KF) oder

c) Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Buchstabe a oder b der Altersteilzeitordnung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„In den Fällen, in denen im Bemessungsmonat für die Zuwendung eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird und das Kind am ersten Tage des Bemessungsmonats den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat, bemißt sich die Zuwendung abweichend von dem Beschäftigungsumfang im Bemessungsmonat nach dem Beschäftigungsumfang am Tage vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc werden nach dem Wort „Kindes“ ein Komma und der Halbsatz „wenn am Tage vor Antritt des Erziehungsurlaubs Anspruch auf Bezüge oder auf Zuschuß zum Mutterschaftsgeld bestanden hat,“ angefügt.

(2) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Buchstaben a und b durch die folgenden Buchstaben a bis c ersetzt:

- „a) Erreichens der Altersgrenze (§ 63 MTArb-KF),
 b) verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 62 MTArb-KF) oder
 c) Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Buchstabe a oder b der Altersteilzeitordnung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„In den Fällen, in denen im Bemessungsmonat für die Zuwendung eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird und das Kind am ersten Tage des Bemessungsmonats den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat, bemißt sich die Zuwendung abweichend von dem Beschäftigungsumfang im Bemessungsmonat nach dem Beschäftigungsumfang am Tage vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc werden nach dem Wort „Kindes“ ein Komma und der Halbsatz „wenn am Tage vor Antritt des Erziehungsurlaubs Anspruch auf Bezüge oder auf Zuschuß zum Mutterschaftsgeld bestanden hat,“ angefügt.

(3) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc werden nach dem Wort „Kindes“ ein Komma und der Halbsatz „wenn am Tage vor Antritt des Erziehungsurlaubs Anspruch auf Bezüge oder auf Zuschuß zum Mutterschaftsgeld bestanden hat,“ angefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 29. April 1999

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Kleingünther

III.

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen
Schiedskommission
für Rheinland, Westfalen und Lippe**

Vom 23. Juni 1999

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 1999 in Düsseldorf beschlossen:

- A. Die Bezüge der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhöhen sich entsprechend Artikel 1 der von der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission am 17. März 1999 beschlossenen „Arbeitsrechtsregelung für die Bezüge 1999 der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (BezARR 99)“. Diese Regelung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft; die Einmalzahlung betrifft die Monate April bis Juni 1999. Die Anträge aus der Anrufung vom 26. Mai 1999 werden abgelehnt.
- B. Die Schiedskommission empfiehlt, nochmals die Möglichkeiten für eine Kompensation zu prüfen, z. B.
- durch dauerhafte Absenkung der Sonderzuwendungen unter gleichzeitigem Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen im jeweiligen Einzelfall mit Ausnahmen für im selben Zeitraum auslaufende befristete Arbeitsverhältnisse,
 - durch Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an ihrer Zusatzversorgung bei gleichzeitiger paritätischer Beteiligung in den Entscheidungsgremien der Zusatzversorgungskasse.

IV.

**Arbeitsrechtsregelung
für die Bezüge 1999
der kirchlichen Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter (BezARR 99)**

Vom 23. Juni 1999

Artikel 1**Abschnitt 1**

**Ordnung für die Vergütung der kirchlichen
Angestellten 1999 (AngVergO 99)**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evan-

gelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen.

§ 2 Einmalzahlung

(1) Die Angestellten erhalten für die Monate April bis Juni 1999 eine Einmalzahlung in Höhe von 300 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 100 DM für jeden Kalendermonat, für den die oder der Angestellte

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder einen unter den BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird,
- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF) eine Einmalzahlung nach einer dieser Ordnung dem Grunde nach vergleichbaren Regelung erhalten hat.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT-KF entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April 1999. Ist das Arbeitsverhältnis nach dem 1. April 1999 begründet worden, ist der erste Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 3 Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I (§ 26 Abs. 3, § 26 a BAT-KF) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIb, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 3 festgelegt.

(4) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 4 Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I	10 DM	50 DM,
IXa und Kr. II	10 DM	40 DM,
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält die oder der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 5 Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF) betragen:

in Vergütungsgruppe	DM	in Vergütungsgruppe	DM
X	17,23	Kr. I	19,07
IX	18,15	Kr. II	19,98
IXa	18,49	Kr. III	20,99
VIII	19,19	Kr. IV	22,14
VII	20,44	Kr. V	23,31
VIb	21,78	Kr. Va	23,95
Vc	23,46	Kr. VI	24,87
Vb	25,69	Kr. VII	26,70
IVb	27,80	Kr. VIII	28,31
IVa	30,20	Kr. IX	30,05
III	32,82	Kr. X	31,94
II	36,35	Kr. XI	33,98
Ib	39,70	Kr. XII	36,01
Ia	43,14	Kr. XIII	39,08
I	47,07		

§ 6 Durchschnittliche Erhöhung, Zuschläge

(1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung beträgt 3,1 %.

(2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Aufschlag gemäß § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT-KF ein Erhöhungssatz von 2,48 %.

(3) Der Einsatzzuschlag nach § 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2c BAT-KF beträgt 27,62 DM.

§ 7 Überleitung am 1. Juli 1999

Für Angestellte, die am 30. Juni 1999 in einem Arbeitsverhältnis standen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Juli 1999 fortbestanden hat, gilt folgendes:

A. Angestellte der Vergütungsgruppen X bis I

(1) Die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I, die am 1. Juli 1999 das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 1 bzw. 5 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.

(2) Falls Angestellte mit Wirkung vom 1. Juli 1999 höhergruppiert bzw. herabgruppiert werden, ist vor Anwendung des Absatzes 1 die Höhergruppierung bzw. die Herabgruppierung durchzuführen.

Weisen Angestellte innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 31. August 1999 nach, dass ihnen als Neueingestellte nach § 27 Abschn. A Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF eine höhere Grundvergütung zustehen würde, so erhalten sie die höhere Grundvergütung.

(3) Die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIb, die am 1. Juli 1999 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung nach der Anlage 2.

B. Angestellte der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII

(1) Die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII, die am 1. Juli 1999 das 20. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 3 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.

(2) Die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die am 1. Juli 1999 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung nach der Anlage 4.

§ 8

Außerkräfttreten

Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1998 (AngVergO 98) vom 4. September 1998 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1999 außer Kraft.

Anlage 1
zur AngVergO 98

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. A BAT-KF)
– monatlich in DM –
gültig ab 1. Juli 1999

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	5252,38	5815,74	6379,04	6674,58	6970,08	7265,50	7561,02	7856,51	8151,96	8447,47	8742,95	9013,53
Ia	4774,65	5307,79	5746,71	6017,33	6287,97	6558,57	6829,25	7099,83	7370,53	7641,10	7911,73	8033,22
Ib	4341,11	4758,08	5175,10	5440,17	5705,32	5970,41	6235,49	6500,61	6765,70	7030,83	7141,26	
II	3946,23	4302,45	4658,65	4879,56	5100,50	5321,46	5542,37	5763,31	5984,20	6205,12	6346,01	
III	3587,21	3893,72	4200,25	4401,88	4603,44	4805,04	5006,60	5208,21	5409,83	5611,42	5641,79	
IVa	3261,36	3523,66	3786,04	3962,77	4139,51	4316,24	4492,96	4669,75	4846,46	5014,92		
IVb	2965,84	3186,77	3407,70	3562,36	3716,98	3871,62	4026,28	4180,93	4335,60	4457,07		
Vb	2703,43	2883,02	3070,82	3208,88	3341,44	3474,00	3606,54	3739,07	3871,62	3960,00		
Vc	2492,53	2632,03	2776,29	2896,83	3023,85	3150,89	3277,92	3404,94	3518,16			
VIb	2300,57	2416,69	2532,80	2614,59	2699,14	2783,75	2872,00	2965,84	3059,79	3128,78		
VII	2127,59	2224,78	2321,93	2390,63	2459,34	2528,04	2597,16	2669,28	2741,49	2786,28		
VIII	1968,86	2049,43	2130,02	2182,15	2229,50	2276,90	2324,26	2371,69	2419,04	2466,46	2511,44	
IXa	1895,37	1956,16	2016,94	2064,14	2111,36	2158,63	2205,87	2253,12	2300,32			
IX	1824,33	1890,68	1957,04	2006,81	2051,79	2096,82	2141,84	2186,87				
X	1694,01	1748,53	1803,03	1852,79	1897,80	1942,79	1987,81	2032,86	2063,68			

Anlage 2
zur AngVergO 99

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIb unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT-KF)
– monatlich in DM –
gültig ab 1. Juli 1999

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe					
VIb	VII	VIII	IXa	IX	X
2676,52	2529,49	2394,57	2332,10	2271,72	2160,95

Anlage 3
zur AngVergO 99

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT-KF)
– monatlich in DM –
gültig ab 1. Juli 1999

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4775,92	4977,76	5179,63	5336,62	5493,59	5650,60	5807,59	5964,59	6121,58
Kr. XII	4413,96	4601,94	4789,89	4936,08	5082,29	5228,48	5374,67	5520,87	5667,09
Kr. XI	4094,59	4275,01	4455,41	4595,74	4736,04	4876,36	5016,66	5156,99	5297,32
Kr. X	3789,18	3956,54	4123,91	4254,08	4384,26	4514,42	4644,60	4774,75	4904,93
Kr. IX	3508,83	3663,60	3818,40	3938,79	4059,17	4179,58	4299,99	4420,37	4540,76
Kr. VIII	3248,32	3391,72	3535,14	3646,70	3758,25	3869,80	3981,34	4092,88	4204,40
Kr. VII	3010,18	3142,67	3275,12	3378,18	3481,20	3584,24	3687,27	3790,30	3893,33
Kr. VI	2795,23	2916,64	3038,04	3132,47	3226,90	3321,31	3415,74	3510,15	3604,61
Kr. V a	2663,49	2777,00	2890,51	2978,78	3067,06	3155,35	3243,63	3331,91	3420,16
Kr. V	2573,07	2680,46	2787,86	2871,36	2954,89	3038,41	3121,92	3205,45	3288,99
Kr. IV	2409,58	2505,03	2600,49	2674,73	2748,97	2823,22	2897,46	2971,70	3045,92
Kr. III	2257,94	2339,04	2420,16	2483,25	2546,34	2609,43	2672,50	2735,60	2798,67
Kr. II	2115,77	2186,87	2257,97	2313,26	2368,55	2423,85	2479,14	2534,43	2589,74
Kr. I	1985,48	2048,76	2112,03	2161,22	2210,44	2259,64	2308,84	2358,04	2407,24

Anlage 4
zur AngVergO 99

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III
(zu § 30 BAT-KF)
– monatlich in DM –
gültig ab 1. Juli 1999

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe		
Kr. III	Kr. II	Kr. I
2640,29	2519,45	2408,70

Anlage 5
zur AngVergO 98

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT-KF)
– monatlich in DM –
gültig ab 1. Juli 1999

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Ib	II bis I Kr. XIII	1013,31	1204,93	1367,29
Ic	Vb bis III Kr. VII bis Kr. XII	900,56	1092,18	1254,54
II	X bis Vc Kr. I bis Kr. VI	848,28	1030,82	1193,18

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 162,36 DM.

Gemäß § 4 Abs. 2 AngVergO 99 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I	10 DM	50 DM,
IXa und Kr. II	10 DM	40 DM,
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BGGG bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Abschnitt 2

**Ordnung für den Lohn
der kirchlichen Arbeiterinnen und Arbeiter
1999
(ArbLohnO 99)**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich des MTArb-KF fallen.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Die Arbeiterinnen und Arbeiter erhalten für die Monate April bis Juni 1999 eine Einmalzahlung in Höhe von 300 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 100 DM für jeden Kalendermonat, für den die Arbeiterin oder der Arbeiter

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge) gegen einen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder einen unter den MTArb/MTArb-O Sparkassen fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird,
- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF) eine Einmalzahlung nach einer dieser Ordnung dem Grunde nach vergleichbaren Regelung erhalten hat.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 30 Abs. 2 Unterabs. 1 MTArb-KF entsprechend. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 1 MTArb-KF steht von der Einmalzahlung der jeweils geltende Vomhundertsatz zu. Maßgebend für die Anwendung der Sätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. April 1999. Ist das Arbeitsverhältnis nach dem 1. April 1999 begründet worden, ist der erste Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 3

Monatstabellenlöhne

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTArb-KF) sind in der Anlage festgelegt.

§ 4

Sozialzuschlag

§ 4 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 der Angestelltenvergütungsordnung 1999 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Arbeiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen 1, 1a und 2	den Vergütungsgruppen X, IX und Kr. I
den Lohngruppen 2a, 3 und 3a	den Vergütungsgruppen IXa und Kr. II
der Lohngruppe 4	der Vergütungsgruppe VIII

Arbeiterinnen und Arbeiter, die für den vollen Kalendermonat

- a) in Vertretungsfällen den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhalten,
- b) durch die Summe aus dem Monatstabellenlohn, einer Vorarbeiterzulage, einer Vertretungszulage (eines Vertretungszuschlages) und einer sonstigen Funktionszulage den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe ihrer Stufe erreichen,

werden für die Anwendung des Unterabsatzes 1 Satz 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 5

Durchschnittliche Erhöhung, Zeitzuschläge

(1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung beträgt 3,1 %.

(2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Zuschlag gemäß § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTArb-KF ein Erhöhungssatz von 2,48 % und für die Erhöhung nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTArb-KF ein Erhöhungssatz von 3,1 %.

§ 6

Außerkräftreten

Die Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1998 (ArbLohnO 98) vom 4. September 1998 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1999 außer Kraft.

Anlage
zur ArbLohnO 99

Monatstabellenlöhne

(zu § 21 Abs. 3 MTArb-KF)
– monatlich in DM –

gültig ab 1. Juli 1999

Lohn- gruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	4067,76	4132,85	4198,95	4266,13	4334,41	4403,74	4474,19	4545,80
8a	3980,19	4043,86	4108,55	4174,28	4241,08	4308,93	4377,88	4447,93
8	3892,60	3954,86	4018,15	4082,42	4147,75	4214,13	4281,55	4350,06
7a	3808,80	3869,73	3931,65	3994,53	4058,44	4123,37	4189,36	4256,39
7	3724,96	3784,56	3845,10	3906,63	3969,13	4032,64	4097,15	4162,73
6a	3644,76	3703,08	3762,33	3822,51	3883,69	3945,82	4008,93	4073,10
6	3564,56	3621,58	3679,53	3738,41	3798,21	3858,99	3920,73	3983,49
5a	3487,80	3543,61	3600,31	3657,93	3716,45	3775,92	3836,31	3897,71
5	3411,05	3465,63	3521,08	3577,43	3634,66	3692,83	3751,91	3811,93
4a	3337,63	3391,03	3445,27	3500,40	3556,40	3613,29	3671,10	3729,86
4	3264,17	3316,40	3369,46	3423,37	3478,15	3533,80	3590,32	3647,77
3a	3193,90	3244,98	3296,92	3349,65	3403,26	3457,70	3513,05	3569,23
3	3123,62	3173,59	3224,36	3275,95	3328,39	3381,62	3435,74	3490,69
2a	3056,37	3105,25	3154,95	3205,41	3256,70	3308,81	3361,75	3415,55
2	2989,11	3036,90	3085,51	3134,89	3185,04	3236,00	3287,79	3340,38
1a	2924,74	2971,53	3019,09	3067,39	3116,48	3166,34	3216,99	3268,46
1	2860,39	2906,15	2952,65	2999,88	3047,87	3096,66	3146,20	3196,54

A b s c h n i t t 3

**Ordnung für die Vergütung der
kirchlichen Auszubildenden 1999
(AzubiVergO 99)**

§ 1

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich

im ersten Ausbildungsjahr	1.106,67 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.194,14 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1.274,42 DM,
im vierten Ausbildungsjahr	1.385,82 DM.

(2) Für die Feststellung des nach Absatz 1 und nach § 2 Abs. 2 maßgebenden Ausbildungsjahres gelten bei einer Stufenausbildung (§ 26 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 der Handwerksordnung) die einzelnen Stufen als Bestandteile eines einheitlichen Berufsausbildungsverhältnisses, und zwar auch dann, wenn sich die Ausbildung der weiteren Stufe nicht unmittelbar an die der vorhergehenden angeschlossen hat.

Hat das Berufsausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat. Satz 1 dieses Unterabsatzes gilt in den Fällen des § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Zulagen, Zuschläge

(1) Den angestelltenrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a AzubiO) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gezahlt werden, die Angestellten gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Absatz 6 BAT-KF jeweils zustehen.

(2) Den arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b AzubiO), die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTArb-KF beschäftigt werden, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden.

§ 3

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 246,60 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 63,30 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 183,30 DM gekürzt.

§ 4

Außerkräfttreten

Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 1998 (AzubiVergO 98) vom 4. September 1998 tritt mit Ablauf des 31. März 1999 außer Kraft.

A b s c h n i t t 4

**Ordnung für die Ausbildungsvergütung
der Schülerinnen und Schüler
in der Ausbildung
nach dem Krankenpflegegesetz oder dem
Hebammengesetz 1999
(KrSchVergO 99)**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Schülerinnen und Schüler im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) fallen.

§ 2

Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz beträgt für

- a) die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege
- | | |
|----------------------------|--------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.306,92 DM, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.413,60 DM, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.585,46 DM, |
- b) die Schülerin und der Schüler in der Krankenpflegehilfe
- | | |
|--|--------------|
| | 1.188,39 DM. |
|--|--------------|

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz, erhält die Schülerin bzw. der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die zuletzt bezogene Ausbildungsvergütung.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin bzw. der Schüler die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 3

Außerkräfttreten

Die Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1998 (KrSch-

VergO 98) vom 4. September 1998 tritt mit Ablauf des 31. März 1999 außer Kraft.

A b s c h n i t t 5

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
der Praktikantenordnung**

Einzigster Paragraph

Änderung der Praktikantenordnung

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Entgelt und der Verheiratenzuschlag betragen monatlich:

	Entgelt	Verheiratenzuschlag
für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland	DM	DM
der pharm.-techn. Assistentin, der Erzieherin, des Gemeindehelfers, des Jugendsekretärs, der Altenpflegerin', der Familienpflegerin	2.497,41	121,20
der Kinderpflegerin, des Masseurs und medizinischen Bademeisters	2.122,62	115,48
	2.027,90	115,48

(2) Für die Zahlung des Verheiratenzuschlages gilt § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 gültigen Fassung entsprechend.“

A b s c h n i t t 6

**Ordnung für das Entgelt der
Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1999
(ÄiPEntgO 99)**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Ärzte und Ärztinnen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) fallen.

§ 2

Entgelt

(1) Das monatliche Entgelt gemäß § 9 Abs. 1 ÄiPO beträgt

im ersten Jahr der Tätigkeit
als Arzt oder Ärztin im Praktikum 2.124,76 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit
als Arzt oder Ärztin im Praktikum 2.421,06 DM.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben dem Entgelt nach Absatz 1 erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 gültigen Fassung einen monatlichen Verheiratetenzuschlag, für den § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT-KF entsprechend gilt.

Der Verheiratetenzuschlag beträgt 113,10 DM.

§ 3

Außerkräfttreten

Die Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1998 (ÄiPEntgO 98) vom 4. September 1998 tritt mit Ablauf des 31. März 1999 außer Kraft.

Abschnitt 7

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zulagen-Ordnung

Einziges Paragraph Änderung der Zulagen-Ordnung

Die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagen-Ordnung – ZulO) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 1 werden ersetzt

der DM-Betrag	durch den DM-Betrag
158,18	163,08
186,82	192,61
199,27	205,45
74,71	77,03

- In § 2 Absatz 2 wird der Betrag „74,71 DM“ durch den Betrag „77,03 DM“ ersetzt.
- In § 3 Absatz 3 wird der Betrag „186,84 DM“ durch den Betrag „192,63 DM“ ersetzt.

Abschnitt 8

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zuwendungsordnungen

Einziges Paragraph Änderung der Zuwendungsordnungen

(1) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte und die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter werden wie folgt geändert:

Im jeweiligen § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 werden in Satz 2 der Prozentsatz „92,39 v. H.“ durch den Prozentsatz „89,62 v. H.“ und in Satz 3 die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.

(2) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 werden in Satz 2 der Prozentsatz „93,60 v. H.“ durch den Prozentsatz „90,78 v. H.“ und in Satz 3 die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.

Abschnitt 9

Ausnahmen von Geltungsbereich

Die Regelungen in Abschnitt 1 § 2 und Abschnitt 2 § 2 werden nicht angewendet auf Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eintreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 38 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Die Regelungen in Abschnitt 3 bis 6 und 8 werden nicht angewendet auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eintreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,

- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O, den MTArb, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

(2) Abweichend davon tritt Artikel 1 Abschnitt 3 bis 6 am 1. April 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 1999

Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe

Vorsitzender
Schliemann

Archivbenutzungsordnung der Evang.-luth. Kirchengemeinde Hemer

Die Evang.-luth. Kirchengemeinde Hemer erläßt aufgrund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABL. S. 178) die nachstehende

Ordnung für die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Archivbenutzungsordnung)

§ 1

Zulassung zur Benutzung

(1) Das kirchliche Archivgut, Findbehelfe und wissenschaftliche Begleitliteratur stehen zur amtlichen und nichtamtlichen Benutzung zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann jedem gewährt werden, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, insbesondere ein kirchliches, wissenschaftliches, rechtliches oder familiengeschichtliches Interesse.

(3) Für Dienststellen, die nicht zur evangelischen Kirche gehören, ist die amtliche Benutzung nur zulässig, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 2

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung von Archivgut ist schriftlich bei der Evang.-luth. Kirchengemeinde Hemer zu beantragen. Der Antrag muß Angaben zur Person des Benutzers und ggf. seines Auftraggebers, zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen.

(2) Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Benutzungsordnung einzuhalten.

(3) Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.

(4) Treten Änderungen zu den Angaben des Antrags während der Benutzungszeit auf, so sind diese in einem neuen Antrag aufzuführen.

(5) Benutzer haben sich auf Verlangen jederzeit auszuweisen.

(6) Wünscht ein Benutzer andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

§ 3

Benutzungserlaubnis

(1) Über den Benutzungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Presbyteriums. Er kann diese Vollmacht für das Archiv auf den Archivpfleger übertragen. Die Benutzungserlaubnis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

(3) Bei Benutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, hat der Benutzer schriftlich zu erklären, daß er die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter beachten wird und daß er für die Verletzung dieser Rechte und Interessen einsticht.

(4) Der Benutzer verpflichtet sich, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfaßt worden sind, diesem unverzüglich nach Fertigstellung ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen.

§ 4

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
3. die Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden,
4. der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt.

§ 5

Benutzungsbeschränkungen

(1) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn

1. gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der abgebenden Stellen entgegenstehen,
2. das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt,
3. für Deposita amtlicher oder Archivgut privater Herkunft entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

(2) Die Benutzungserlaubnis ist ferner zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Benutzung das Wohl der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen gefährdet würde,

2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 3. die begründete Vermutung besteht, daß der Antragsteller die Erklärung nicht einhalten will oder kann, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu beachten oder für die Verletzung dieser Rechte einzustehen,
 4. das Archiv oder das gewünschte Archivgut nicht benutzbar oder durch die Benutzung gefährdet ist.
- (3) Die Benutzung von Archivgut ist in der Regel nicht zu gestatten, wenn
1. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand erforderlich wäre,
 2. der mit der Benutzung erfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Reproduktionen, Druckwerke oder andere Veröffentlichungen erreicht werden kann,
 3. geeignete Räume und Aufsicht nicht zur Verfügung stehen.
- (4) Wird die Benutzung erlaubt, ist schriftlich festzuhalten, welches Archivgut mit welchen Auflagen und Bedingungen vorgelegt worden ist.
- (5) In Zweifelsfällen ist der Rat des Landeskirchlichen Archives einzuholen.

§ 6

Schutzfristen

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft darf erst 30 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden, soweit im Einzelfall nicht andere Schutzfristen gelten. Bei einer Mehrzahl von Schriftstücken, die untrennbar vereinigt sind (Akten), rechnet die Schutzfrist vom Zeitpunkt der Entstehung des jüngsten Schriftstückes.
- (2) Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf durch Dritte erst 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Die Vorschriften des kirchlichen Datenschutzgesetzes gelten auch für archivierte Dateien mit personenbezogenen Daten.
- (3) Archivgut darf vor Ablauf der Schutzfristen ohne Einwilligung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers nur benutzt werden, wenn die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt; durch entsprechende Maßnahmen sind die schutzwürdigen Belange Betroffener angemessen zu berücksichtigen. Die Benutzung kann vom Vorsitzenden des Presbyteriums auf schriftlichen Antrag gestattet werden.
- (4) Für Archivgut privater Herkunft gelten die besonderen Bestimmungen des Übernahmevertrages.
- (5) Schutzfristen gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.
- (6) Findbehelfe für geschütztes Archivgut dürfen vor Ablauf der Schutzfristen nur mit Genehmi-

gung des Vorsitzenden des Presbyteriums zur Benutzung vorgelegt werden.

§ 7

Benutzung von Kirchenbüchern

- (1) Kirchenbücher gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht.
- (2) Kirchenbücher nach dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 sind nur zur Ermittlung der kirchlichen Amtshandlungen zu benutzen. Ausnahmen im Rahmen des Personenstandsrechts sind möglich, wenn die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind.
- (3) Die kirchenbuchführenden Stellen sind nicht verpflichtet, aus den Kirchenbüchern vor 1876 für familienkundliche Zwecke Stammbäume zu erstellen. Sie sind gehalten, Auskünfte mit bis zu drei einzelnen Daten zu erteilen, wenn die Person oder das Geschehnis, worüber eine Auskunft erbeten wird, so genau bezeichnet ist, daß das Auffinden in den Kirchenbüchern ohne großen Zeitaufwand möglich ist.
- (4) Ist eine Ersatzüberlieferung der Kirchenbücher (z. B. Mikrofilme oder Mikrofiches) vorhanden, besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Originalkirchenbücher.

§ 8

Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Archivs werden nach der Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9

Benutzung im Archiv

- (1) Archivgut, Findbehelfe und Bücher dürfen nur in dem dazu bestimmten Raum unter Aufsicht benutzt werden.
- (2) Archivgut ist schriftlich zu bestellen. Soweit Bestellzettel bereitliegen, sind diese zu benutzen. Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien vorgelegt.
- (3) Die Archivalien, Findbehelfe und Bücher sind sorgfältig und behutsam zu behandeln, jede Veränderung oder Gefährdung des bestehenden Zustandes ist zu unterlassen, insbesondere das Anbringen von Vermerken, Strichen oder Zeichen irgendwelcher Art, das Anfertigen von Handpausen oder die Verwendung als Schreibunterlage. Entdeckt der Benutzer Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, so hat er den Aufsichtführenden davon zu unterrichten.
- (4) Technische Hilfsmittel des Archivs stehen, soweit der Dienstbetrieb es zuläßt, dem Benutzer zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel darf der Benutzer nur mit Genehmigung verwenden.

§ 10**Benutzung fremden Archivguts**

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven und Einrichtungen übersandt wird, gelten die gleichen Bestimmungen, wie für archiv-eigenes Archivgut, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht. Die Kosten der Versendung und anfallende Gebühren trägt der Benutzer.

§ 11**Mündliche und schriftliche Auskünfte**

Das Archiv berät und erteilt Auskünfte auf Anfragen, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Bei der Anfrage sind Gegenstand und Zweck genau anzugeben.

§ 12**Benutzung von Reproduktionen**

(1) Im Rahmen der Benutzung kann der Benutzer auf eigene Kosten Reproduktionen von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des Archivs herstellen lassen. Das Archiv entscheidet, ob und nach welchen Verfahren Reproduktionen möglich sind. Schnellkopien können bei entsprechender Eignung der Archivalien mit besonderer Genehmigung des Archivleiters von dem Benutzer selbst angefertigt werden.

(2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Die Genehmigung zur Anfertigung von Reproduktionen schließt nicht die Überlassung der Negative ein.

(3) Reproduktionen ganzer Archivalieneinheiten sind grundsätzlich nicht gestattet.

(4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs veröffentlicht, dupliziert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind stets das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

(5) Die Weiterverwendung der Reproduktionen für ein anderes als das beantragte Forschungsvorhaben bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

(6) Der Kirchengemeinde steht ein Rückforderungsrecht nach Gebrauch der Reproduktionen zu.

§ 13**Ausleihe**

Ausleihung und Versendung von Archivgut findet nicht statt. Über Ausnahmen beschließt der Vorsitzende des Presbyteriums.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. 7. 1999 in Kraft.

Hemer, den 16. 2. 1999

Evang.-luth. Kirchengemeinde Hemer

Gerhard Webers

Presbyter und Vorsitzender

(L.S.) U. Krumme Schäfer
Presbyter Presbyter

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evang.-luth. Kirchengemeinde Hemer vom 16. 2. 1999 wird die Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Archivbenutzungsordnung)

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 26. 5. 1999

Evangelische Kirche von Westfalen**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.) Dr. Heinrich

Az.: 22469/Hemer 2 A

Archivgebührenordnung der Evang.-luth. Kirchengemeinde Hemer

Die Evang.-luth. Kirchengemeinde Hemer erläßt aufgrund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 178) die nachstehende

Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

§ 1**Gebühren- und Kostenerstattungspflicht**

(1) Für die Benutzung des im kirchlichen Besitz befindlichen Archivgutes einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren erhoben.

(2) Gleiches gilt für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivalien, unbeschadet der Ansprüche Dritter.

(3) Die dem Archiv durch die Benutzung entstehenden Kosten und Auslagen sind zu erstatten.

§ 2**Gebührenpflicht**

Gebühren werden jeweils unabhängig voneinander erhoben.

1. bei Benutzung in den Diensträumen

a) für private Zwecke, an denen kein öffentliches Interesse besteht (z. B. genealogische Arbeiten),

b) bei Regestierung und Übersetzung fremdsprachlicher Texte,

2. bei mündlichen und schriftlichen Auskünften,

3. bei Benutzung in anderen kirchlichen oder staatlichen Archiven, an die Archivalien zu diesem Zweck versandt werden,

4. für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivgut.

§ 3**Gebührenbefreiung**

(1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegen-

seitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.

(2) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden. Sie werden nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Archivs sich in vertretbarem Umfang hält und der wissenschaftlichen Forschung dient oder ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4

Kostenerstattung

Die Auslagen und Kosten, die dem Archiv durch Dienstleistungen oder auch durch die Beauftragung Dritter im Namen des Benutzers entstehen, sind gemäß § 1 Abs. 3 zu erstatten. Kosten sind insbesondere zu erstatten

1. für die Wiedergabe bzw. Vervielfältigung,
2. für die Ausfertigung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,
3. für den Versand von Archivgut,
4. für den Gebrauch technischer Hilfsmittel.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren und Kostenerstattungen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung. Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen. Die Höhe der zur Zeit geltenden Gebühren regelt die Anlage.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. 7. 1999 in Kraft.

Hemer, den 16. 2. 1999

Evang.-luth. Kirchengemeinde Hemer

Gerhard Webers

Presbyter und Vorsitzender

(L.S.) U. Krumme Schäfer
Presbyter Presbyter

Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

A. Verwaltungsgebühren

1. Mündliche oder schriftliche Auskunft, die nur durch Heranziehung von Archivgut oder Kirchenbüchern erteilt werden kann, beim Tätigwerden für jede angefangene Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit DM 20,—
2. Fertigung einer Abschrift und eines Auszuges aus Archivalien, Übertragung in heutige Schrift oder einfache Übersetzung je nach Schwierigkeit, für jede Seite DM 10,—
3. Auszug aus einem Kirchenbuch DM 10,—
4. Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Ablichtung DM 5,—

5. Bei Versendung von Archivalien je Archivalieneinheit DM 6,—
zzgl. Porto
6. Anfertigung einer Ablichtung durch einen Mitarbeiter der Kirchengemeinde DM 1,—

B. Benutzungsgebühren

1. Benutzung in den Diensträumen für jeden angefangenen Tag DM 5,—
2. Wiedergabe oder Vervielfältigung von Archivgut zu gewerblichen Zwecken für jede Seite der Vorlage
 - a) im Buchdruck, Zeitschriften- und Zeitungsdruck, als Bucheinband, Schallplattenhülle, Plakat, Kunstblatt, Postkarte DM 50,— bis DM 500,—
 - b) in Film, Fernsehen oder anderen visuellen Medien für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild DM 10,— bis DM 250,—
3. Für den Gebrauch technischer Hilfsmittel wie Lesegerät, Quarzlampe, etc. gilt der Grundsatz der Kostendeckung.
Der Mindestsatz beträgt je angefangene Stunde DM 5,—

In Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Evang.-luth. Kirchengemeinde Hemer vom 16. 2. 1999 wird die Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 26. 5. 1999

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.) Dr. Heinrich

Az.: 22469/Hemer 2 A

Satzung des Kirchenkreises Hagen nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes

vom 11. Dezember 1970

in der Fassung der Änderung vom 26. 2. 1999

§ 1

(Verteilung der Kirchensteuern, Grundsatz)

Die dem Kirchenkreis Hagen, dem Gesamtverband Hagen und den Gemeinden des Kirchenkreises insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden beim Kirchenkreis in einer Finanzausgleichskasse zusammengefaßt und in einem Sonderhaushalt ausgewiesen.

§ 2

(Finanzbedarf des Gesamtverbandes und der Kirchengemeinden)

- (1) Der Gesamtverband der Evang. Kirchengemeinden Hagen und die nicht dem Verband angehörenden Kirchengemeinden erhalten zur

Deckung ihres Finanzbedarfs aus der Finanzausgleichskasse einen Grundbetrag und einen Ergänzungsbetrag.

(2) Der Grundbetrag umfaßt

- a) die Mittel für die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger nach dem Besoldungsrecht, sofern die Mittel nicht in einem gemeinsamen Haushalt verwaltet werden,
- b) einen Pauschalbetrag für jede volle Pfarrstelle und, sofern für eine Kirchengemeinde keine volle Pfarrstelle errichtet ist, für jede Kirchengemeinde.

c) einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied.

(3) Der Ergänzungsbetrag umfaßt

- a) einen Pauschalbetrag für jede Kirchengemeinde mit nur einer Pfarrstelle und für jede Kirchengemeinde ohne eigene Pfarrstelle.
- b) einen Pauschalbetrag für die Unterhaltung der Kindergärten,
- c) den Schuldendienst der kirchenaufsichtlich genehmigten Darlehen (ohne Darlehn für den Wohnungsbau und abzüglich etwaiger Erstattungen).

(4) Die Kreissynode beschließt jährlich über die Höhe der in den Absätzen 2 und 3 genannten Pauschalbeträge und über die Bildung der Rücklagen und Sonderfonds gem. § 5.

(5) Bei der Verteilung der Kirchensteuern werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden und des Gesamtverbandes wie folgt berücksichtigt:

- a) die Reineinnahmen aus dem Pfarrvermögen werden in voller Höhe angerechnet,
- b) Einnahmen aus dem Kirchenvermögen (außer Wohnungsmieten) werden zur Hälfte angerechnet,
- c) Einnahmen aus Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden sowie aus Wohnungsmieten verbleiben den Kirchengemeinden bzw. dem Gesamtverband.

§ 3

(Finanzbedarf des Kirchenkreises)

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser Bedarf wird jährlich durch die Kreissynode festgesetzt. Der Anteil des Kirchenkreises am von der Kreissynode geschätzten Jahresaufkommen der Kirchensteuer (ohne Mittel für die Pfarrbesoldung etc.) darf einen Hundertsatz von 19 v. H. nicht übersteigen. Von einem evtl. Mehraufkommen wird dem Kirchenkreis ein Anteil bis zur Höhe des festgestellten Bedarfs, höchstens jedoch 19 v. H. des IST-Aufkommens, zugewiesen.

§ 4

(Finanzbedarf der Landeskirche)

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Landeskirche werden nach den Beschlüssen der Landessynode bereitgestellt.

§ 5

(Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds)

(1) Für besondere Aufgaben werden bei der Finanzausgleichskasse für alle Kirchengemeinden und den Gesamtverband die folgenden gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage (entfällt, solange beim Gesamtverband eine gemeinsame Betriebsmittelrücklage gebildet ist),
- b) eine gemeinsame Ausgleichsrücklage (Pflichtrücklage) für alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises und den Gesamtverband,
- c) ein Sonderfonds für Härtefälle,
- d) ein Beihilfenfonds für besondere Bauvorhaben.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Überweisung der Kirchensteuermittel an die Kirchengemeinden und den Gesamtverband sicherzustellen, sofern die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen. Sie wird nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmемinderungen, z. B. aufgrund von Kirchensteuerausfällen, oder Ausgabeerhöhungen, z. B. aufgrund neuer rechtlicher Verpflichtungen, im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Sie wird auf Beschluss des Kreissynodalvorstandes nach Beratung durch den Finanzausschuss entsprechend den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.

(4) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises und an den Gesamtverband bestimmt, wenn sie infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Kirchensteuermitteln nicht auskommen. Über die Bewilligung eines Sonderzuschusses entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Beratung durch den Finanzausschuss.

(5) Der Baubeihilfenfonds für besondere Bauvorhaben ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus diesem Fonds entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Beratung durch den Finanzausschuss.

§ 6

(Gemeinsame Finanzplanung)

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises kann der Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und des Gesamtverbandes festlegen,
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden und im Gesamtverband aufstellen,

c) den Kirchengemeinden und dem Gesamtverband Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Die Zuständigkeit der Verbandsorgane des Gesamtverbandes Hagen aufgrund der Errichtungs-urkunde vom 31. 3. 1938 bleibt unberührt.

§ 7

(Finanzausschuss)

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden, des Gesamtverbandes und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus elf Mitgliedern.

Davon entfallen auf die Region

Gesamtverband 8 Mitglieder,

auf die Region der Kirchengemeinden Herdecke und Ende 1 Mitglied,

auf die Region der Kirchengemeinden Wetter (luth.) und Wetter (ref.) und Volmarstein 1 Mitglied,

auf die Region der Kirchengemeinden Breckerfeld und Dahl 1 Mitglied.

Es dürfen nicht mehr als 4 Mitglieder Pfarrerinnen oder Pfarrer sein. Die Mitglieder werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sollen nicht dem Kreissynodalvorstand angehören. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

Für die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Finanzausschusses und für die Teilnahme der Superintendentin/des Superintendenten an den Verhandlungen des Finanzausschusses gilt Artikel 102 der Kirchenordnung.

(3) Für die Wahl des Finanzausschusses werden der Kreissynode Vorschläge eingereicht. Vorschlagsberechtigt sind:

1. der Vorstand des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinde Hagen für die ihm angeschlossenen Kirchengemeinden 8 Mitglieder

2. die Presbyterien der Kirchengemeinde Herdecke und Ende 1 Mitglied,

3. die Presbyterien der Kirchengemeinden Wetter (luth.) und Wetter (ref.) und Volmarstein 1 Mitglied,

4. die Presbyterien der Kirchengemeinden Breckerfeld und Dahl 1 Mitglied.

Jedem Mitgliedsvorschlag ist ein weiterer Vorschlag gegenüberzustellen, so dass sich eine Paarbildung ergibt, aus der jeweils eine Kandidatin/ein Kandidat zu wählen ist. Unvollständige Wahlvorschläge sind vom Kreissynodalvorstand zu ergänzen. Die Kreissynode wählt aus den vorgeschlagenen die Mitglieder des Finanzausschusses.

(4) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den

Kreissynodalvorstand, den Verbandsvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuss können durch Beschluss der Kreissynode weitere Aufgaben übertragen werden.

(5) Der Finanzausschuss wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(6) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 8

(Einspruchsverfahren)

(1) Die Presbyterien oder der Verbandsvorstand können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen.

Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde oder des Gesamtverbandes zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat eine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 9

(Informationspflicht)

Die Kirchengemeinden und der Gesamtverband haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

(Durchführung der Verwaltungsaufgaben)

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch die Geschäftsstelle des Kirchenkreises wahrgenommen.

§ 11

(entfällt)

§ 12

(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse

und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

Die Satzung in der geänderten Fassung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Beschlossen von der Kreissynode in Hagen am 11. 12. 1970 und von der Kreissynode in Hagen am 26. 2. 1999

Hagen, den 22. 4. 1999

(L.S.)	Küstermann	Wölk
	Superintendent	Mitglied

Genehmigung

Die Satzung des Kirchenkreises Hagen nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes wird in der am 26. Februar 1999 von der Kreissynode Hagen beschlossenen Fassung

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 26. Mai 1999

(L.S.) **Evangelische Kirche von Westfalen**
Das Landeskirchenamt
 In Vertretung
 Deutsch

Az.: 27624/Hagen I

Gemeindsatzung der Evang.-luth. Kirchengemeinde Hemer

**vom 11. Mai 1993
in der Fassung vom 9. März 1999**

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hemer gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 77 und 79 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende

Gemeindsatzung:

§ 1

Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es ist für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde.

(3) Das Presbyterium überträgt einem oder mehreren gewählten Mitgliedern das Amt des Kirchmeisters oder der Kirchmeisterin. Es wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

(4) Den Vorsitz im Presbyterium führt eine Pfarrerin, ein Pfarrer, eine Presbyterin oder ein Presbyter. Überträgt das Presbyterium den Vorsitz nicht einer Presbyterin oder einem Presbyter, so wechselt der Vorsitz unter den Pfarrerinnen und

Pfarrern im jährlichen Turnus, beginnend am 1. April eines jeden Jahres, in der numerischen Reihenfolge der Pfarrstellen.

§ 2

Bezirksausschüsse

(1) In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hemer werden sechs Gemeindebezirke aus den Pfarrbezirken gebildet:

- Gemeindebezirk Becke (Bodelschwinghhaus)
- Gemeindebezirk Westig (Thomaskirche)
- Gemeindebezirk Sundwig, Ispei und Frönsberg (Christuskirche)
- Gemeindebezirk Hemer-Zentrum (Ebbbergkirche)
- Gemeindebezirk Niederhemer, Stübecken und Landhausen (Kreuzkirche)
- Gemeindebezirk Hemer-Paul-Schneider-Haus (Paul-Schneider-Haus)

(2) Für die kirchliche Arbeit in den einzelnen Gemeindebezirken wird in jedem Gemeindebezirk ein Bezirksausschuss gebildet.

(3) Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl gewählt.

(4) Jeder Bezirksausschuss besteht aus der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer, den zum Gemeindebezirk gehörenden Presbyterinnen und Presbytern sowie bis zu fünf weiteren vom Presbyterium berufenen im Gemeindebezirk tätigen Haupt- und Nebenamtlichen sowie sachkundigen Gemeindegliedern.

Die berufenen Mitglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.

(5) Die Bezirksausschüsse übertragen einem Mitglied des Presbyteriums den Vorsitz.

(6) Den Bezirksausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:

- Regelung der Bereiche Gottesdienst und Amtshandlungen sowie des kirchlichen Unterrichts
- Förderung des kirchlichen Lebens im Gemeindebezirk
- Förderung der Kirchenmusik im Gemeindebezirk
- Sammlung und Abführung der Kollekten
- Unterstützung des Pfarrers in der Durchführung der Haus- und Krankenbesuche
- Verantwortung für den Dienst an den Männern, den Frauen und der Jugend
- Sorge für die würdige Ausstattung der gottesdienstlichen Räume und die Pflege der kirchlichen Geräte
- Beschlussfassung über die zugewiesenen Haushaltsmittel

(7) Die Gemeindebezirke verfügen über einen vom Presbyterium aufgestellten Unterhaushalt. Die Mittel des Unterhaushalts dürfen nur für innergemeindliche Angelegenheiten verwendet werden.

Der Bezirksausschuss darf Reparaturaufträge bis zu einem jeweils vom Presbyterium jährlich festgesetzten Betrag selbstständig vergeben. Die Auf-

träge dürfen jährlich eine vom Presbyterium festgelegte Summe nicht übersteigen. Die Rechnungen über die aufgewendeten Beträge sind am Jahresende dem geschäftsführenden Ausschuss vorzulegen.

§ 3

Fachausschüsse

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in bestimmten Fachbereichen werden Fachausschüsse gebildet.

(2) Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:

- a) Fachausschuss für Bau, Liegenschaften, Finanzen und Personal, zugleich Geschäftsführender Ausschuss gemäß Art. 77 Abs. 4 KO
- b) Fachausschuss für Diakonie
- c) Fachausschuss für innergemeindliche Aufgaben
- d) Fachausschuss für Friedhofswesen
- e) Fachausschuss für Kindergartenangelegenheiten

Das Presbyterium kann für besondere Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl gewählt.

(4) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, haben die Fachausschüsse bis zu elf Mitglieder. Mit Ausnahme des Geschäftsführenden Ausschusses können anstelle der Mitglieder des Presbyteriums auch haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder berufen werden.

Die berufenen Mitglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.

Die Zahl der berufenen Mitglieder darf die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

(5) Mit Ausnahme des Geschäftsführenden Ausschusses wählen die Fachausschüsse ihre Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter selbst. Diese müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.

(6) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie jede Kirchmeisterin und jeder Kirchmeister sind berechtigt – soweit sie nicht selbst Mitglieder der Fachausschüsse sind – an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge einzubringen.

§ 4

Fachausschuss für Bau, Liegenschaften, Finanzen und Personal, zugleich Geschäftsführender Ausschuss

(1) Es wird ein Fachausschuss für Bau, Liegenschaften, Finanzen und Personal, zugleich Geschäftsführender Ausschuss, gebildet.

(2) Dem Ausschuss gehören aus jedem Gemeindebezirk eine Vertreterin oder ein Vertreter und für den Fall der Verhinderung ein erstes bzw. ein zweites stellvertretendes Mitglied an.

Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen Presbyterinnen oder Presbyter sein. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, ist kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss und führt dort den Vorsitz.

Jede Kirchmeisterin und jeder Kirchmeister, im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter, gehört dem Ausschuss kraft Amtes als stimmberechtigtes Mitglied an.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Überwachung der vom Presbyterium beschlossenen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
- Beratung des Presbyteriums in allen Angelegenheiten des unbebauten und bebauten Grundbesitzes
- Erteilung von Bauaufträgen sowie Entscheidungen über notwendige, unvorhergesehene Reparaturen und Instandsetzungen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu einer Summe von 20.000,— DM für den Einzelfall
- Vorbereitung und Vorberatung des Haushaltsplanes der Gemeinde nach Anhörung der Bezirksausschüsse und der übrigen Fachausschüsse
- Aufstellung des Instandhaltungsbedarfs und dessen Kosten für die jährliche Haushaltsberatung
- Überwachung der Durchführung der Instandhaltungsmaßnahmen
- Überwachung der Durchführung des Haushaltsplanes mit dem Ziel, Haushaltsüberschreitungen nach Möglichkeit zu vermeiden
- Entscheidungen über im Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Haushaltsmittel und die Deckungsreserve bis zu einer Summe von 20.000,— DM für den Einzelfall
- Aufnahme von Darlehen bis zu einer Summe von 20.000,— DM für den Einzelfall
- Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach Anhörung des betreffenden Fachausschusses bis zu einer Summe von 5.000,— DM für den Einzelfall
- Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen
- Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung des Personals sowie Abschluss von Aufhebungsverträgen und Änderungsvereinbarungen nach Anhören der betreffenden Bezirksausschüsse und Fachausschüsse unter Beachtung des Mitarbeitervertretungsgesetzes im Rahmen des geltenden Stellenplanes
- Führung von Rechtsstreitigkeiten

§ 5

Fachausschuss für Diakonie

Der Fachausschuss für Diakonie hat folgende Aufgaben:

- Aufnahme, Förderung und Begleitung der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde

- Werbung und Begleitung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter
- Vertretung der diakonischen Arbeit vor den Partnern aus dem kommunalen Raum und Förderung der Zusammenarbeit mit anderen sozial oder sozialpolitisch tätigen Gruppen in Hemer

§ 6

Fachausschuss für innergemeindliche Aufgaben

Der Fachausschuss für innergemeindliche Aufgaben hat folgende Aufgaben:

- Beratung des Presbyteriums in allen Fragen des Bekenntnisstandes, der Lehre und der Ordnung der Gemeinde
- Förderung und Begleitung der Bildungsarbeit
- Kontaktpflege zu den Schulen in Zusammenarbeit mit dem Schulreferat des Kirchenkreises
- Förderung und Begleitung der gesamten Kirchenmusik

§ 7

Fachausschuss für Friedhofswesen

Der Fachausschuss für Friedhofswesen hat folgende Aufgaben:

- Verwaltung und Gestaltung des evangelischen Friedhofs nach Maßgabe der Friedhofsordnung unter Beachtung der staatlichen und kirchlichen Vorschriften
- Planung der Friedhofsanlagen, der Wege und der wiederzubelegenden Felder
- Erteilung der Genehmigung für die Aufstellung und die Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Maßnahmen; der Ausschuss kann diese Aufgabe einem anderen Ausschussmitglied übertragen.
- Aufstellung und Beratung des Haushaltsplanes der Friedhofskasse, der Friedhofsordnung, der Friedhofsgebührenordnung und der Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- Vergabe von Aufträgen im Rahmen der im Haushaltsplan der Friedhofskasse zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einer Summe von 10.000,— DM für den Einzelfall
- Vorberatung von Personalangelegenheiten

§ 8

Fachausschuss für Kindergartenangelegenheiten

Der Fachausschuss für Kindergartenangelegenheiten hat folgende Aufgaben:

- Festlegung der Grundsätze und der Ausrichtung der Arbeit in den gemeindlichen Kindergärten
- Vorberatung von Personalangelegenheiten
- Aufstellung der Beratung des Haushaltsplanes für die Kindergärten
- Vergabe von Aufträgen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einer Summe von 10.000,— DM für den Einzelfall; bis zu einem Betrag von 1.000,— DM

für den Einzelfall kann die Leitung des Kindergartens entscheiden

§ 9

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Presbyteriums, der Bezirksausschüsse und der Fachausschüsse wird durch eine vom Presbyterium erlassene Geschäftsordnung geregelt.

(2) Das Presbyterium, die Bezirksausschüsse und die Fachausschüsse bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes, soweit nicht andere kirchliche Dienststellen zuständig sind.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

(2) Das Presbyterium hat die Mitglieder der Bezirksausschüsse und Fachausschüsse erstmalig in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Inkrafttreten dieser Satzung zu wählen.

Hemer, den 9. März 1999

Webers

(L.S.) Presbyter und Vorsitzender
Krumme Tuschhoff
Presbyter Presbyter

Genehmigung

Die Neufassung der Gemeindegatsung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hemer wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hemer vom 9. März 1999 und den Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Iserlohn vom 3. Mai 1999

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 31. Mai 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.) Kleingünther
Az.: 28147/Hemer 9

Satzung Evangelische Diakoniestiftung Herford

Präambel

Die „Evangelische Diakoniestiftung Herford“ hat ihre Arbeit unter dem Namen „Evangelisches Waisenhaus zu Herford“ begonnen im Jahre 1877. Durch Statut vom 29. 8. 1881 und durch Hoheitsakt vom 16. 12. 1881 gewinnt sie die Rechtsgestalt

einer juristischen Person. Der ursprüngliche Zweck als „Anstalt . . . für ein gutes Unterkommen und eine christliche Erziehung der armen Waisen aus der Bürgermeisterei Herford und der zur Münster-Kirche eingepfarrten Landgemeinden“ zu sorgen, ist in der Folgezeit laufend erweitert worden. Wandlungen in der Rechtsauffassung haben seitdem Überarbeitungen der Satzung erforderlich gemacht, während das diakonische Grundanliegen gewahrt bleiben soll.

Um die Satzung an die Gesamtentwicklungen der Einrichtungen anzupassen, hat der Vorstand folgende Neufassung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

(1) Die Stiftung führt den Namen „**Evangelische Diakoniestiftung Herford**“. Sie hat ihren Sitz in Herford.

(2) Sie ist eine selbständige Stiftung privaten Rechts im Sinne von § 2 Abs. 4 Stiftungsgesetz NRW und durch Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. 8. 1979 als evangelische Stiftung anerkannt.

(3) Die Stiftung ist ein Werk der Diakonie. Ihre Aufgabe ist es, in ihren Einrichtungen mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Zeugnis christlichen Glaubens Menschen zu helfen. Die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen der evangelischen Kirche angehören; sie müssen einer der in den Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Kirchen angehören.

(4) Die Stiftung ist Mitglied des „Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen“ – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Bei der Durchführung der Aufgaben der Stiftung sind die Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen zu beachten.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie weiß sich an den diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche gebunden.

(2) Zweck der Stiftung ist:

- 2.1. die Beratung, Begleitung, Betreuung und Pflege älterer Menschen und die Betreuung und Förderung solcher Personen, die keinen festen Wohnsitz haben und die Unterhaltung von Einrichtungen, die diesem Zweck dienen.
- 2.2. Unterhaltung von Einrichtungen, die der helfenden Begleitung für Menschen in sozialen, leiblichen und seelischen Notlagen dienen.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Übernahme neuer Arbeitsbereiche oder die Aufgabe bisheriger Arbeitsbereiche bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates gemäß § 8 dieser Satzung.

Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihres satzungsgemäßen Auftrages anderer Unternehmen bedienen, sich beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten. Dazu ist jeweils die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.

§ 3

Erhaltung des Stiftungsvermögens

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus:

- a) Grundvermögen,
- b) Kapitalvermögen.
Vermögensaufstellung als Anlage.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Neben den Erträgen aus diesen Vermögen dienen zur Durchführung des Stiftungszweckes die Einnahmen aus Pflegegeldern, sonstige Zahlungen für Leistungen der Stiftung, freiwillige Zuwendungen von Dritten.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. das Kuratorium,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Vorstand.

§ 6

Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus:

1. einem vom Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Herford zu benennenden Vertreter des Kirchenkreises Herford,
2. einem vom Diakonischen Werk im Kirchenkreis Herford e. V. zu benennenden Vertreter,
3. zwei von der Evangelisch-Lutherischen Münster-Kirchengemeinde Herford zu benennenden Vertretern,
4. zwei von der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Spenge zu benennenden Vertretern,
5. einem vom Rat der Stadt Herford zu benennenden evangelischen Ratsmitglied,

6. einem vom Bürgermeister der Stadt Herford zu benennenden evangelischen, sachkundigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung,
7. einem Mitglied der Familie Schwabedissen, der Mitinhaber, Inhaber oder leitender Angestellter der Firma F. Meyer und Schwabedissen in Herford sein muß (laut Vermächtnis vom 19. 7. 1967 – jetzt Schwabedissen GmbH),
8. bis zu acht weiteren evangelischen Personen, die die Befähigung zum Presbyteramt haben und die vom Aufsichtsrat dem Kuratorium zur Wahl vorzuschlagen sind. Regionale Erfordernisse sind dabei zu berücksichtigen; vor allem soll jeweils ein Vertreter des Presbyteriums der Kirchengemeinde gewählt werden, in deren Bereich eine Einrichtung der Ev. Diakoniestiftung Herford liegt.

(2) Die Entsendungen und die Wahlen erfolgen jeweils auf die Dauer von fünf Jahren. Beim Ausscheiden eines Mitglieds unter 1–7 ist die zu benennende Stelle aufzufordern, für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied zu entsenden. Beim Ausscheiden eines anderen Kuratoriumsmitgliedes hat der Aufsichtsrat entsprechende Ersatzvorschläge zu unterbreiten. Die Berufung erfolgt ebenfalls durch das Kuratorium.

(3) Die erneute Entsendung oder Wiederwahl in das Kuratorium ist möglich.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte:

1. die Vorsitzenden/den Vorsitzenden,
2. die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden.

Das Kuratorium wählt den Schriftführer. Dies ist in der Regel der Verwaltungsleiter.

Die Aufgaben des Schriftführers können auch von einem Kuratoriumsmitglied übernommen werden.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt über:

1. die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates (mit Ausnahme des Diakoniepfarrers/der Diakoniepfarrerin),
2. Grundfragen der Arbeit der Stiftung nach Maßgabe vorwärtsweisender Konzepte in der Arbeit mit alten Menschen und Menschen in besonderen Notlagen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
3. Es empfiehlt dem Vorstand gegebenenfalls die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Stiftungszweckes.
4. Das Kuratorium kann weitere vom Aufsichtsrat vorgeschlagene Kuratoriumsmitglieder entsprechend § 6 Abs. 1 Ziffer 8 berufen.

(2) Zu den Sitzungen des Kuratoriums wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter nach Bedarf oder auf Antrag von drei Mitgliedern des Kuratoriums unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, muss

unter Nennung der Tagesordnung erneut eingeladen werden. Das Kuratorium ist sodann beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Das Kuratorium kann zu seinen Beratungen sachkundige Personen hinzuziehen. Die Mitglieder von Aufsichtsrat und Vorstand nehmen mit beratender Stimme an den Kuratoriumssitzungen teil.

(3) Kuratoriumssitzungen finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen wird mit einer Frist von 14 Kalendertagen eingeladen.

§ 8

Der Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche von Deutschland angehören.

(2) Zum Aufsichtsrat gehören der Diakoniepfarrer/die Diakoniepfarrerin des Kirchenkreises Herford und zwei weitere Personen.

(3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Ein Aufsichtsratsmitglied scheidet aus

1. mit Beendigung der Amtszeit,
2. spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres,
3. durch Niederlegung des Amtes oder Tod,
4. durch Abberufung.

In der Zusammensetzung des Aufsichtsrates sollten in angemessener Weise Verbindungen zu Kirche und Diakonie sowie fachliche Beratungsmöglichkeiten zum Ausdruck kommen.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und den Stellvertreter/die Stellvertreterin. Die Wahl gilt jeweils für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat stellt den Stiftungswillen sicher und überwacht den Vorstand.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und regelt dessen Anstellungsbedingungen. Er ist auch für Abberufung des Vorstandes und Kündigung des Anstellungsvertrages zuständig.

(3) Der Aufsichtsrat verabschiedet die vom Vorstand vorzulegende Finanz- und Investitionsplanung.

(4) Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfungsauftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses an einen öffentlich bestellten Prüfer bzw. Prüfungsstelle.

(5) Der Aufsichtsrat genehmigt die Jahresrechnungslegung, welche mit einem Bericht des Wirt-

schaftsprüfers vorzulegen ist, und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

(6) Der Aufsichtsrat genehmigt Beschlüsse des Vorstandes über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Durchführung von Bauvorhaben, die den Rahmen der laufenden Gebäudeerhaltung überschreiten.

(7) Der Aufsichtsrat genehmigt die Aufnahme von Darlehen, die den Betrag von $\frac{1}{5}$ der Bilanzsumme überschreiten.

§ 10

Beschlüsse des Aufsichtsrates

(1) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder seinem (ihrem) Stellvertreter/seiner (ihrer) Stellvertreterin eingeladen nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitgliedes des Aufsichtsrates unter Angabe der Tagesordnung. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, in der Regel der Verwaltungsleiter der Ev. Diakoniestiftung Herford, zu unterzeichnen ist.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nicht öffentlich.

(3) Aufsichtsratssitzungen finden mindestens viermal im Jahr statt; ferner, wenn eine Sitzung von einem Mitglied beantragt wird. Zu den Sitzungen ist mindestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuladen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden. Die Eilbedürftigkeit ist in der Sitzung zu bestätigen.

Ist der Aufsichtsrat in einer Sitzung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung frühestens nach einer Woche einberufen werden, wobei der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

(4) Der Vorstand und seine Stellvertretung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat nicht ausdrücklich im Einzelfall beschließt, seine Beratung in Abwesenheit des Vorstandes vornehmen zu wollen.

(5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Wahlverfahren werden von einer von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam aufzustellenden Wahlordnung geregelt.

§ 11

Der Vorstand

(1) Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin. Er/Sie muss Mitglied einer der Gliedkirchen der EKD sein.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, gemäß § 26 BGB. Rechtsverbindliche Erklärungen werden unter dem

Namen „Evangelische Diakoniestiftung Herford – der Vorstand“ unterzeichnet.

(3) Der Vorstand wird im Verhinderungsfall durch den Leiter/die Leiterin der Verwaltung vertreten.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Stiftung und nimmt alle Angelegenheiten der Stiftung wahr, soweit sie nicht ausdrücklich dem Aufsichtsrat vorbehalten sind. Er trägt die Gesamtverantwortung und ist weisungsbefugt gegenüber den Leiterinnen/den Leitern der Einrichtungen, Betriebe und Dienststellen, unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit für ihre Teilbereiche.

(2) Der Vorstand repräsentiert die Stiftung nach außen.

(3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Kuratoriums und des Aufsichtsrates vor und führt deren Beschlüsse aus.

(4) Der Vorstand beruft als ein Beratungs- und Informationsgremium eine Konferenz leitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein, für die der Vorstand eine Geschäftsordnung erläßt im Benehmen mit dem Aufsichtsrat.

(5) Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat mit allen wichtigen Vorgängen vertraut zu machen.

(6) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Qualifizierung und diakonisch-fachliche Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt.

§ 13

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen werden vom Aufsichtsrat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Das Kuratorium ist vorher zu hören. Der Aufsichtsrat ist mit ausdrücklichem Hinweis auf die geplante Änderung der Satzung schriftlich einzuberufen.

(2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Aufsichtsrat und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder des Aufsichtsrates und des Kuratoriums.

Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und mildtätig zu sein und auf dem Gebiet der Pflege, Betreuung und Unterbringung hilfsbedürftiger Personen zu liegen.

(3) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Genehmigung der Bezirksregierung.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14**Auflösung der Stiftung**

(1) Die Auflösung der Stiftung ist jeweils vom Aufsichtsrat und vom Kuratorium mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder zu beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

(2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Genehmigung der Bezirksregierung.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen – mit Ausnahme des Vermögens des Ernst-Louisen-Heimes und des St. Martins-Stiftes – soweit kein sonstiger, den Verbleib bestimmender Vertrag vorliegt, an das Diakonische Werk im Kirchenkreis Herford e. V. oder dessen Rechtsnachfolger.

(4) Für das Vermögen des Ernst-Louisen-Heimes bestimmen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung die Stadt Herford und der Aufsichtsrat gemeinsam einen neuen Träger. Läßt sich eine Einigung über einen gemeinsamen Träger nicht erzielen, so übernimmt die Stadt Herford die Trägerschaft. Der jeweilige zukünftige Träger erhält aus dem Vermögen oder der Liquiditätsmasse der Stiftung unentgeltlich das Grundstück nebst Gebäuden übereignet, wogegen er die darauf ruhenden Lasten zu übernehmen hat.

(5) Das Vermögen des St. Martins-Stiftes, Spenge, ist bei Auflösung oder Aufhebung der Ev. Diakoniestiftung Herford mit allen Rechten und Belastungen auf Verlangen der Evangelischen Kirchengemeinde Spenge zu übertragen, ansonsten fällt es an das Diakonische Werk im Kirchenkreis Herford e. V. oder dessen Rechtsnachfolger.

(6) Das Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet werden.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Genehmigung durch die zuständige staatliche Genehmigungsbehörde folgenden Monats in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 5. 11. 1992 verliert damit ihre Gültigkeit.

§ 16**Übergangsregelung**

Mit dem Inkrafttreten der Satzung erlangen

- a) die bisherigen Vorstandsmitglieder die Stellung von Kuratoriumsmitgliedern (§ 6),
- b) die bisherigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes – mit Ausnahme des Geschäftsführers – die Stellung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 8),
- c) der bisherige Geschäftsführer die Stellung des Vorstandes (§ 11).

Soweit bei den vorgenannten Personen hinsichtlich ihres bisherigen Amtes eine Berufung bzw.

Wahl für eine bestimmte Zeitperiode erfolgte, verbleibt es bei dieser zeitlichen Befristung auch in der neuen Position.

Die bisherigen Mitglieder der in Zukunft entfallenden Fördererversammlung (§ 6 der alten Satzung) werden gebeten und eingeladen, Mitglieder des neu zu gründenden „Vereins zur Förderung der Evangelischen Diakoniestiftung Herford“ zu werden.

Herford, den 3. 11. 1998

Klaus Köllerwirth
1. Vorsitzender

Michael Stroop
Geschäftsführer

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 2 StiftG EKvW wird die Satzungsneufassung der Ev. Stiftung

„Evangelische Diakoniestiftung Herford“
in Herford in der Fassung vom 3. 11. 1998 zugestimmt.

Bielefeld, den 17. 11. 1998

Evangelische Kirche von Westfalen**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Grünhaupt

(L.S.)

Az.: 46105/B04-34

Genehmigung

einer Satzungsänderung der

„Evangelische Diakoniestiftung Herford“
mit Sitz in Herford

Aufgrund der mir durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz NW vom 2. 12. 1995 übertragenen Zuständigkeit genehmige ich hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 StiftG NW vom 21. 6. 1977 (GV. NW. S. 274) die vom Vorstand beschlossene Satzungsänderung in der Fassung vom 3. 11. 1998 der Stiftung „Ev. Diakoniestiftung Herford“.

Detmold, den 8. 12. 1998

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

Krull

(L.S.)

Az.: 15.21 04-117

Satzung Stiftung Diakonissenhaus Friedenshort

Präambel

Eva von Tiele-Winckler errichtete im Jahr 1890 in Miechowitz/Oberschlesien – später Mechtal bei Beuthen, heute Bytom-Miechowice/Polen – auf dem elterlichen Grund und Boden die Stiftung „Friedenshort“. Sie sollte ein Mittelpunkt barm-

herziger, helfender Liebe sein und jeder leiblichen, seelischen und geistlichen Not, in welcher Gestalt sie auch immer auftritt, nach dem Maß ihrer Möglichkeiten Abhilfe oder wenigstens Linderung verschaffen.

Erstmals wurde eine Satzung der Stiftung „Friedenshort“ am 11. Oktober 1897 von der Regierung in Oppeln genehmigt.

Infolge der nach 1945 eingetretenen politischen Veränderungen und der Ausweisung aus dem nunmehr polnischen Staatsgebiet fand ein Teil der Mitglieder der Leitungsgremien, der Diakonissen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung „Friedenshort“, Mechtal, eine neue Heimat in Heiligengrabe, Land Brandenburg. Die Satzung der Stiftung „Friedenshort“, Mechtal, zuletzt genehmigt am 11. November 1938 vom Regierungspräsidenten in Oppeln, wurde im Jahr 1949 neu gefasst. Die Stiftung führte danach den Namen „Diakonissenhaus Friedenshort“ und hatte ihren Sitz in Heiligengrabe, Land Brandenburg. Die Satzung und damit die Sitzverlegung wurden von der damaligen Landesregierung Brandenburg am 15. März 1949 staatsaufsichtlich genehmigt.

Ein anderer Teil der Mitglieder der Leitungsgremien, der Diakonissen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung „Friedenshort“, Mechtal, fand eine neue Heimat zunächst in Berleburg, später in Freudenberg, Land Nordrhein-Westfalen. In Freudenberg wurde zur Fortführung der Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Stiftungsurkunde vom 2. Dezember 1961 die Stiftung „Friedenshort“ errichtet.

Die Grundstücke der Stiftung „Friedenshort“, Mechtal, in Berlin (West) wurden durch einen vom Berliner Justizsenator bestellten Notvorstand verwaltet. Dieses Grundvermögen wurde durch Beschlüsse der zuständigen Organe im Oktober 1980 mit der Stiftung „Friedenshort“, Freudenberg, zusammengeführt.

Am 1. April 1981 wurde die Stiftung „Friedenshort“, Freudenberg, nach einer Satzungsänderung durch Urkunde der Ev. Kirche von Westfalen (KABl. EKvW S. 131) unter dem Namen „Diakonissenmutterhaus Stiftung Friedenshort“ als Ev. Stiftung anerkannt.

Der Vorstand der Stiftung in Heiligengrabe und das Kuratorium der Stiftung in Freudenberg fassten am 1. Februar 1991 den Grundsatzbeschluss, die beiden Stiftungen zu einer neuen Stiftung zusammenzuschließen, die ihren Sitz in Freudenberg haben soll. Zu diesem Zweck beschloss das Kuratorium der Stiftung „Diakonissenhaus Friedenshort“, Heiligengrabe, in seiner Sitzung am 3./4. Dezember 1993 die Sitzverlegung der Stiftung nach Freudenberg/Nordrhein-Westfalen. Dies wurde vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg im Einvernehmen mit dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 8. Dezember 1993 genehmigt.

Daraufhin fassten das Kuratorium der Stiftung „Diakonissenhaus Friedenshort“, bisher Heiligengrabe, jetzt Freudenberg, und das Kuratorium und der Vorstand der „Diakonissenmutterhaus Stiftung Friedenshort“, Freudenberg, am 20. Dezem-

ber 1993 den Beschluss, die beiden Stiftungen zusammenzuschließen und der aus dem Zusammenschluss entstehenden neuen Stiftung, die den Namen „Stiftung Diakonissenhaus Friedenshort“ führen und ihren Sitz in Freudenberg haben soll, die nachfolgende Satzung zu geben:

§ 1*)

Name und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Diakonissenhaus Friedenshort“. Sie hat ihren Sitz in Freudenberg im Kreis Siegen-Wittgenstein.
2. Sie ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und ist durch die ev. Kirche von Westfalen als Evangelische Stiftung anerkannt und ist somit eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 2 Abs. 4 Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 (GVBl. S. 274/SGV NW 40).

§ 2

Zweck und evangelischer Charakter der Stiftung

1. Die Stiftung hat im Sinn der Stifterin, Eva von Tiele-Winckler, und aufgrund der biblischen Aussagen im Auftrag unseres Herrn Jesus Christus als Werk der Diakonie in der Evangelischen Kirche den Zweck, ein Mittelpunkt barmherziger, helfender Liebe zu sein und jeder leiblichen und geistlichen Not, in welcher Gestalt sie auch auftritt, Abhilfe und Linderung zu verschaffen. Sie soll im Gehorsam gegen die Befehle unseres barmherzigen Heilandes Hungernde speisen, Nackte kleiden, Kranke pflegen, Obdachlose beherbergen, Verirrte zu rechtweisen und verlassene Kinder aufnehmen (Matthäus 25; Jesaja 58).
2. Dazu betreibt die Stiftung nach Bedarf eigene Anstalten, Ausbildungsstätten, Heime zur Zurüstung und Erholung und sonstige Einrichtungen auf dem Gebiet evangelischer Liebestätigkeit.
3. Geistliches Zentrum der Stiftung ist das Diakonissenmutterhaus. Alle, welche der Stiftung leitend und dienend angehören, mögen stets daran denken, dass sie in jedem Hilfesuchenden den Herrn Jesus selbst vor sich sehen (Matthäus 25, 40), und je ärmer und verlassener ein solcher vor ihnen steht, desto bereitwilliger und ehrerbietiger sollen sie ihm Häuser und Herzen öffnen.
4. In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden Diakonissen und Mitarbeiter eine Dienstgemeinschaft auf der Grundlage des Evangeliums. Die Mitarbeiter der Stiftung sollen einer evangelischen Kirche angehören.
5. Konfession und Rasse dürfen kein Hindernis für die Aufnahme oder Unterstützung eines Hilfsbedürftigen sein. Die Tätigkeit der Stiftung ist nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt.

*) Soweit in dieser Satzung für Funktionen oder Ämter männliche Funktions- oder Amtsbezeichnungen benutzt werden, können diese Funktionen und Ämter von Frauen und Männern gleichermaßen ausgeübt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Stiftung erfüllt ihren diakonischen Auftrag in der Evangelischen Kirche unbeschadet ihrer rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit.
2. Sie ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkannte evangelischen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
3. Die Stiftung ist Mitglied des Kaiserswerther Verbandes Deutscher Diakonissenmutterhäuser e. V. und gehört damit der Kaiserswerther Generalkonferenz an.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Vermögen und Einkünfte der Stiftung

1. Die Stiftung erhält die Mittel zur Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben aus
 - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) den Erträgen für Leistungen,
 - c) Zuschüssen der öffentlichen Hand,
 - d) kirchlichen Beihilfen,
 - e) Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Mittel zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Schwesterschaft

1. Träger der Dienste der Stiftung sind vornehmlich die Diakonissen.

Alle Diakonissen, die der Stiftung Diakonissenhaus Friedenshort angehören, bilden die Schwesterschaft des Friedenshortes. Diese wählt einen Schwesternrat.

Für die Lebens- und Dienstformen der Schwesterschaft, ihre Versorgung sowie die Zusammensetzung und die Aufgaben des Schwesternrates und das Recht der Schwesterschaft, ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbstständig zu regeln, gelten besondere Ordnungen. Diese werden nach Anhörung der gesamten Schwesterschaft vom Schwesternrat beschlossen und bedürfen der Einwilligung des Vorstandes und der Genehmigung des Kuratoriums.

2. Unbeschadet der Befugnisse des Vorstandes und des Schwesternrates trägt die Oberin die Verantwortung für die Schwesterschaft. Sie soll möglichst aus der eigenen Schwesterschaft gewählt werden. Die Ausnahme davon bedarf der Zustimmung der Schwesterschaft. Die Oberin ist Mitglied des Schwesternrates.
3. Die Mitwirkung der Theologen im schwesterschaftlichen Bereich ist in einer Schwesterschaftsordnung geregelt.

§ 7

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a) das Kuratorium,
 - b) der Vorstand,
 - c) besondere Vertreter i. S. d. §§ 86, 30 BGB.
2. Mitglied der Organe kann nur sein, wer bereit ist, die Stiftung im Sinne ihrer Gründerin und entsprechend der Satzung zu leiten und zu unterstützen, und wer aufgrund seiner Persönlichkeit dieses zu gewährleisten scheint.
3. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8

Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus 8–10 Mitgliedern, von denen mindestens drei Diakonissen sein müssen, die vom Schwesternrat zu entsenden sind. Die Mitgliedschaft der übrigen Mitglieder des Kuratoriums wird durch Zuwahl seitens des bestehenden Kuratoriums begründet. Die Zuwahl bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder. Vor der Zuwahl ist der Schwesternrat anzuhören. Entsendung und Wahl erfolgen auf sechs Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Jahres, indem das Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet.
3. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während seiner sechsjährigen Amtsdauer aus dem Kuratorium aus, so wird ein Nachfolger

für den Rest der Amtsdauer des Vorgängers entsprechend Abs. 1 gewählt.

4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und die besonderen Vertreter nehmen an der Sitzung des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, sofern das Kuratorium im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium überwacht die Geschäfte der Stiftung, berät den Vorstand und die besonderen Vertreter nach Maßgabe der Gesetze und dieser Stiftungssatzung und trägt dafür Sorge, dass die Stiftung den ihr in § 2 festgelegten Zweck im Sinne der Stifterin erfüllt.
2. Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere:
 - a) Sicherstellung, dass der Wille der Stifterin beachtet wird.
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der besonderen Vertreter. Beides bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller gewählten Kuratoriumsmitglieder.
 - c) Überwachung des Vorstandes und der besonderen Vertreter.
 - d) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand und die besonderen Vertreter.
 - e) Entgegennahme der vom Vorstand und den besonderen Vertretern alljährlich zu erstattenden Arbeitsberichte.
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses.
 - g) Genehmigung der vom Vorstand und den besonderen Vertretern vorzulegenden Jahresrechnung.
 - h) Entlastung des Vorstandes und der besonderen Vertreter.
 - i) Feststellung des Wirtschaftsplanes.
 - k) Die Genehmigung zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken sowie die Durchführung von Bauvorhaben, die den Rahmen der laufenden Gebäudeunterhaltung überschreiten.
 - l) Die Genehmigung über die Aufnahme von Darlehen, die den Betrag von 250.000 DM überschreiten.
 - m) Genehmigung zur Aufnahme neuer Arbeitsgebiete im Rahmen der §§ 2 und 4 dieser Satzung.
 - n) Beschlussfassung gemäß § 16 Absatz 1 über Änderung dieser Satzung, Änderung des Stiftungszwecks, Auflösung der Stiftung oder Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung.
3. Vorstandsmitgliedern und besonderen Vertretern gegenüber vertritt das Kuratorium die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es handelt hierbei durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter oder durch einen von beiden und ein weiteres Kuratoriumsmitglied.

4. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Sitzungen des Kuratoriums

1. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einlädt. Es ist einzuberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich.
2. Das Kuratorium ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Kuratoriums oder ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangen.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Zwischen erster und zweiter Sitzung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
4. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anders bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
5. In Eilfällen kann der Vorsitzende den Mitgliedern des Kuratoriums ausnahmsweise bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlussfassung vorlegen. In diesem Fall ist stets die Zustimmung von wenigstens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich; die Zustimmungen müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe beim Vorstand vorliegen. Die Aufzeichnung des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Kuratoriums aufzunehmen.
6. Das Kuratorium kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben – auch zur abschließenden Erledigung – übertragen.

§ 11

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören drei Mitglieder an:
 - a) die Oberin,
 - b) der leitende Theologe,
 - c) das kaufmännische Vorstandsmitglied.
2. Solange die Stifterin Eva von Tiele-Winckler lebte, lag die Ernennung der Oberin der Stiftung und des Pastors in ihrer Hand. Seit dem Tode der Stifterin erfolgt die Wahl bzw. Abberufung der Oberin durch die Schwesternschaft gemäß der schwesternschaftlichen Ordnung. Sie muss eingeseignete Diakonisse sein.

3. Die Wahl und Abberufung des leitenden Theologen erfolgt durch das Kuratorium. Er soll ordnierter Amtsträger einer Gliedkirche der EKD sein. Er scheidet mit Aufgabe seiner Funktion, spätestens mit Eintritt in den Ruhestand, aus. Die Wahl bedarf der Einwilligung des Schwesternrates.
4. Die Wahl und Abberufung des kaufmännischen Vorstandsmitgliedes erfolgt durch das Kuratorium. Er scheidet mit Aufgabe seiner Funktion, spätestens mit Eintritt in den Ruhestand, aus. Er muss einer evangelischen Kirche angehören.
5. Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestimmt das Kuratorium nach Anhören des Vorstandes.

§ 12

Rechte und Pflichten der besonderen Vertreter

Für bestimmte Aufgabenbereiche kann das Kuratorium besondere Vertreter nach §§ 86, 30 BGB bestellen. Die besonderen Vertreter führen die laufenden Geschäfte für ihren Aufgabenbereich im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung, soweit dies nicht Aufgabe der besonderen Vertreter ist. Der Vorstand und die besonderen Vertreter sind in ihrer Tätigkeit dem Kuratorium verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, dass der in § 2 genannte Zweck erfüllt wird und der evangelisch-diakonische Charakter der Stiftung gewahrt bleibt.
2. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes bzw. durch ein Mitglied des Vorstandes und einen besonderen Vertreter vertreten.
3. Der Vorstand und die besonderen Vertreter geben dem Kuratorium die gewünschten Auskünfte über alle Angelegenheiten der Stiftung. Über wichtige Vorgänge und Entwicklungen haben sie von sich aus das Kuratorium zu unterrichten. Sie bereiten die Kuratoriumssitzung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums vor und führen, falls nichts anderes bestimmt ist, dessen Beschlüsse aus.
4. Der Vorstand gibt sich unter Einbeziehung der besonderen Vertreter eine Geschäftsordnung einschließlich eines Geschäftsverteilungsplanes, die der Genehmigung durch das Kuratorium bedürfen.

§ 14

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie finden in der Regel mindestens einmal monatlich statt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehr-

heit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

3. Kann ein Vorstandsmitglied einen Beschluss, der gemäß der Geschäftsverteilung vorrangig in seine Zuständigkeit fällt, nicht mittragen, kann es dessen Vollzug so lange aussetzen, bis der Kuratoriumsvorsitzende und sein Stellvertreter Stellung genommen haben, deren Stimmen dann mitzählen.
4. Der Vorstand soll die besonderen Vertreter zu seinen Beratungen über wichtige Angelegenheiten ihres Arbeitsbereiches hinzuziehen. Sie nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in ihrer Abwesenheit.

§ 15

Beurkundung der Beschlüsse

Über die Sitzungen des Kuratoriums und des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die die Namen der anwesenden Mitglieder, die Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben sollen. Sie sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Organs in Abschrift zuzusenden.

§ 16

Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder eine Auflösung der Stiftung, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, können nur in einer gemeinsamen Sitzung von Kuratorium und Vorstand gefasst werden. Für Einberufung und Ablauf der Sitzung gilt § 10. Es müssen jeweils mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder beider Organe anwesend sein. Gemeinsam zu fassende Beschlüsse gemäß Satz 1 bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Der Schwesternrat ist vorher zu hören.
2. Die in Absatz 1 genannten Beschlüsse bedürfen der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Genehmigung des Innenministers bzw. Regierungspräsidenten. Sie sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen, besonders der Ansprüche der Diakonissen, an das Diakonische Werk der Ev. Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V., Münster, mit der Auflage, es für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Dies soll nach Möglichkeit durch die Tochtergesellschaft der Stiftung, Ev. Jugendhilfe Friedenshort GmbH und Tiele-Winckler-Haus GmbH, geschehen.

4. Für die Anschlussmöglichkeit der verbleibenden Schwestern an eine andere Schwesternschaft ist Sorge zu tragen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eingang der stiftungsrechtlichen Genehmigung bei der Stiftung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung der Stiftung vom 20. Dezember 1993.

Freudenberg, den 11. September 1998

Superintendent i. R. Pastor Ernst Achenbach
– Kuratoriumsvorsitzender –
Landeskirchenrat Siegfried W. Grünhaupt
– Stv. Kuratoriumsvorsitzender –
Pfarrer Leonhard Gronbach
– Vorstandsvorsitzender –
Diakonisse Anneliese Daub
– Stv. Vorstandsvorsitzende –

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 2 StiftG EKvW wird der Satzungsänderung der

Ev. Stiftung „Diakonissenhaus Friedenshort“
in Freudenberg in der Fassung vom 11. September 1998 zugestimmt.

Bielefeld, den 15. Februar 1999

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.) Markert

Az.: 43151/B04-39

Genehmigung

Die Satzungsänderungen, die das Kuratorium und der Vorstand der Stiftung Diakonissenhaus Friedenshort in den gemeinsamen Sitzungen vom 18. 6. und 11. 9. 1998 beschlossen haben, werden gemäß § 12 Abs. 1 und § 16 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 (GV. NW. S. 274) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1995 (GV.NW. S. 1198) genehmigt.

Arnsberg, 8. März 1999

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(L.S.) Müller

15.2.101-k.St.

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Lan-

deskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 3. Mai 1999

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.) Dr. Hoffmann

Az.: 19529/Dortmund-Paulus 1 (1)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg, Kirchenkreis Iserlohn, wird die 4. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Juni 1999

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.) Dr. Hoffmann

Az.: 29831/Elsey 1 (4)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Martins-Kirchengemeinde Espelkamp, Kirchenkreis Lübbecke, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 14. April 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L.S.) Dr. Hoffmann
Az.: 10202/ II/ Espelkamp 1 (3)

**Urkunde über die Aufhebung
einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 27. Mai 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L.S.) Dr. Hoffmann
Az.: 25263/Bismarck 1 (2)

**Urkunde über die Aufhebung
einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm, wird die 5. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 1. Juni 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L.S.) Dr. Hoffmann
Az.: Gevelsberg 1 (5)

**Urkunde über die Aufhebung
einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen St. Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, wird die 7. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 15. April 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L.S.) Dr. Hoffmann
Az.: 18077/Minden-Marien 1 (7)

**Urkunde über die Aufhebung
einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Senne-
stadt, Kirchenkreis Gütersloh, wird die 2. Pfarr-
stelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 15. April 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L.S.) Dr. Hoffmann
Az.: Senne-
stadt 1 (2)

**Urkunde über die Aufhebung
einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm, wird die 7. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 26. Mai 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 26424/Schwelm 1 (7)

**Urkunde über die Aufhebung
einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Voerde, in Ennepetal, Kirchenkreis Schwelm, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 27. Mai 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 21853/Voerde 1 (1)

**Urkunde über die Aufhebung
einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Vorhalle, Kirchenkreis Hagen, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 15. April 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 17590/Vorhalle 1 (1)

**Urkunde über die Aufhebung
einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Werdohl, Kirchenkreis Plettenberg, wird die 4. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 27. Mai 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 21027/Werdohl 1 (4)

**Urkunde über die Errichtung
einer Pfarrstelle**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Olpe, Kirchenkreis Siegen, wird eine 3. Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2000 in Kraft

Bielefeld, den 10. Mai 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.)

Dr. Hoffmann Winterhoff

Az.: 20052/Olpe 1 (3)

**Urkunde über die Vereinigung
von Pfarrstellen**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die zum 1. Juli 1993 erfolgte Teilung der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Drewer-Nord in die Pfarrstellen 2.1 und 2.2 wird zurückgenommen. Beide Pfarrstellen werden wie-

der zur 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Drewer-Nord vereinigt.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1999 in Kraft

Bielefeld, den 11. Juni 1999

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 26496/II/Drewer-Nord 1 (2.1)

Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Hattingen-Witten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 5. 1999
Az.: 16486/Hattingen-Witten I Beih.

Der durch Urkunde des Provinzialkirchenrates der Kirchenprovinz Westfalen vom 11. März 1933 mit Wirkung vom 1. April 1933 neu gebildete Kirchenkreis, dem auf Vorschlag der Kreissynode des neuen Kirchenkreises durch Beschluss des Provinzialkirchenrates vom 23. August 1933 der Name Kirchenkreis Hattingen-Witten gegeben wurde, führt nunmehr folgendes Siegel:



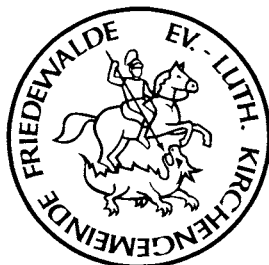
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Friedewalde, Kirchenkreis Minden

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 6. 1999
Az.: 30925/Friedewalde 9 S

Die im Jahre 1667 errichtete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Friedewalde führt nunmehr folgendes Siegel:



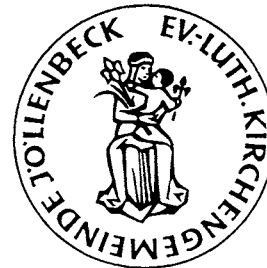
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Jöllenbeck, Kirchenkreis Bielefeld

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 4. 1999
Az.: 26329/Jöllenbeck 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Jöllenbeck führt nunmehr folgendes Siegel:



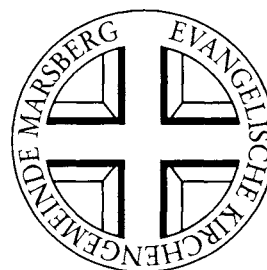
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Marsberg, Kirchenkreis Arnsberg

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 3. 1999
Az.: 54271/Marsberg 9 S

Die seit 1862 als Filialgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Brilon bestehende, durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 24. Dezember 1877 und der Königlichen Regierung in Arnsberg, Abteilung des Innern, vom 17. Januar 1878 selbstständig gewordene Evangelische Kirchengemeinde Marsberg führt nunmehr folgendes Siegel:



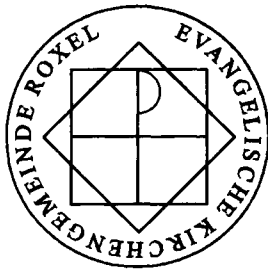
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Roxel, Kirchenkreis Münster

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 3. 1999
Az.: 18042/Roxel 9 S

Die durch Aufteilung der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Münster zum 1. Januar 1962 entstandene Evangelische Kirchengemeinde Roxel führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Schalom- Kirchengemeinde Scharnhorst, Kirchenkreis Dortmund-Nordost

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 3. 1999
Az.: 15470/Scharnhorst Schalom 9 S

Die durch Teilung der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Derne zum 1. Januar 1973 entstandene Evangelische Schalom-Kirchengemeinde Scharnhorst führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schlüsselburg, Kirchenkreis Minden

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 6. 1999
Az.: 30843/Schlüsselburg 9 S

Die im Jahre 1585 errichtete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schlüsselburg führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Besondere Prüfung für Predigerinnen und Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. Juni 1999
Az.: C 3-89

Gemäß § 4 Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Predigerinnen und Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 6. Juni 1990 (KABl. S. 89) hat der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes den Termin der besonderen Prüfung 2000 auf Montag, den 19. Juni 2000, festgesetzt.

Für die Meldung zur besonderen Prüfung ist der beim Landeskirchenamt anzufordernde Vordruck zu verwenden. Die Meldeunterlagen sind über die Superintendentin oder den Superintendenten bzw. bei Predigerinnen und Predigern aus dem Bereich der Ämter und Werke über die Leitung an das

Landeskirchenamt zu richten und müssen dort bis zum 10. Dezember 1999 vorliegen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung sind mit der Meldung folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ein handschriftlicher Lebenslauf, in dem auch die Motivation für die Meldung zur besonderen Prüfung dargelegt wird,
- b) eine Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten bzw. bei Predigerinnen und Predigern aus dem Bereich der Ämter und Werke eine Stellungnahme der Leitung,
- c) Nachweise über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- d) gegebenenfalls einen Themenvorschlag für die Hausarbeit gemäß § 11 Abs. 2 Prüfungsordnung,
- e) die Angabe der gewählten Prüfungsfächer nach § 12 Abs. 3 Prüfungsordnung.

Am Donnerstag, dem 18. November 1999, wird um 11.00 Uhr im Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, eine Informationsveranstaltung für interessierte Predigerinnen und Prediger durchgeführt, in der die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehend erläutert werden.

Es wird um schriftliche Anmeldung zur Informationsveranstaltung bis zum 11. November 1999 beim Landeskirchenamt, z. H. Frau Creutziger, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, gebeten.

Aufbaukurse 2000

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 6. 1999
Az.: C 18-15/2

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 werden für das Jahr 2000 folgende Aufbaukurse angeboten:

- 1.) 14. 2. – 25. 2. 2000 **„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen, fördern und begleiten“**
10. 4. – 14. 4. 2000 **„Mitarbeiter gewinnen, fördern und begleiten“**

Inhalte: In vielen Gemeinden wird der Förderung und Begleitung von Ehrenamtlichen eine hohe Priorität eingeräumt. Dies erscheint in einer Zeit, die mit den Stichworten „Individualismus“ und „Multioptionsgesellschaft“ gekennzeichnet wird, ausgesprochen schwierig.

Wie können Mitarbeitende gewonnen und zum Engagement motiviert werden?

Dieser Aufgabe müssen sich Hauptamtliche stellen. Dabei ist die Frage nach Gewinnung, Förderung und Begleitung nicht nur eine methodische. Auch wenn die biblischen Texte über Mitarbeit in der Gemeinde nicht einfach in unsere Zeit übertragen werden können, enthalten sie wertvolle Hinweise für unsere Arbeit. Von diesem Ausgangspunkt werden Wege gesucht und geprüft, sich der großen Aufgabe

zu stellen, Ehrenamtliche zu fördern und zu begleiten und ihnen die angemessene Anerkennung zu gewähren.

Thematische Schwerpunkte:

- Biblische Aspekte: Glaube – Nachfolge – Mitarbeit
- Ehrenamtliche Mitarbeit in der „Erlebnisgesellschaft“
- Zum Verhältnis von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen
- Gaben und Neigungen herausfinden – Mitarbeitende motivieren
- Persönlichkeitsentwicklung und Glaubensentwicklung in der Mitarbeit
- Mitarbeit anerkennen und begleiten

Methoden: Arbeit an Texten, Referat und Diskussion, Kleingruppen, Projektarbeit, Planspiele, Rollenspielübungen, Erfahrungsaustausch, Auswertung von Medien (Videos, Zeitschriften, Bücher)

Zielsetzung: Ausgehend vom hohen Stellenwert der ehrenamtlichen Mitarbeit sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre bisherigen Vorstellungen von Mitarbeitergewinnung und -begleitung reflektieren und anhand der Kurserfahrungen überarbeiten. Die Rolle als Hauptamtliche/r wird mitbedacht.

Veranstalter: CVJM-Kolleg, Kassel

Leitung: Hildegard vom Baur, Theologin und Pädagogin am CVJM-Kolleg; Wilfried vom Baur, Pfarrer und Dozent am CVJM-Kolleg

Anmelde-schluss:

1. Dezember 1999

- 2.) 20. 3.–24. 3. 2000 **„Management in kirchlichen Arbeitsfeldern“**
10. 4.–14. 4. 2000 **„Management in kirchlichen Arbeitsfeldern“**
15. 5.–19. 5. 2000 Grundlagen des Managements und Management-techniken

Inhalte: Folgende Aspekte des Themas werden behandelt:

- Leitbildentwicklung und Qualitätsmanagement für die Praxis
- Vernetztes Handeln und kybernetisches Denken
- Marketingziele und -instrumente in kirchlichen Arbeitsfeldern
- Rhetorik und Verhandlungsführung
- Motivationsförderung und -erhaltung
- Personalführung und kirchliches Arbeitsrecht
- Projekt- und Zeitmanagement
- Spendenmarketing und Sponsoringplan
- Werbestrategien, Öffentlichkeitsarbeit und Präsentationstechniken

– Entspannungsübungen und Selbstmanagement

Methoden: Referat, Rollenspiele, Fallstudien, Plenumsdiskussionen, Kleingruppen, Video, Erfahrungsaustausch

Leitung: Dieter Sonnentag, Diplompolitologe und Akademiedirektor zusätzlich Fachreferentinnen/-referenten

Veranstalter: Ev. Landjugendakademie Altenkirchen

Anmeldeschluss: 10. Januar 2000

3.) 20. 3.-24. 3. 2000 „**Mein Arbeitsfeld im System Gemeinde**“
 21. 8.-25. 8. 2000
 23. 10.-27. 10. 2000 analysieren, konzeptionieren, organisieren

Inhalte: Hauptamtliche Mitarbeiter/Innen in einer Kirchengemeinde bewegen sich innerhalb verschiedener Organisationsebenen (z. B. Jugendreferat, CVJM, städtische Jugendarbeit, Drogenberatungsstelle, Gemeinde, Kirchenkreis) zwischen verschiedenen Entscheidungsgremien und Meinungsgruppen (Jugendliche, Presbyterium, Jugendausschuss, Pfarrer/in, Eltern), zwischen den eigenen Zielvorstellungen und den ausgesprochenen oder unausgesprochenen Zielen der anderen (vorgesehenen) Gremien.

Sie leben in der Spannung zwischen der eigenen hauptberuflichen Arbeit und der ehrenamtlichen Mitarbeit anderer, im Wettlauf mit der Zeit zwischen Gruppenarbeit, Sitzungen, eigener Familie, persönlichen Interessen, zwischen Spontanität und gezielter Planung.

Dieser Aufbaukurs will das Handwerkszeug dafür vermitteln, die eigene Praxis zu reflektieren und das Berufsfeld besser zu bewältigen.

Dazu gehört: Reflexion der eigenen beruflichen Praxis; Durchschauen des formellen und des informellen Systems Gemeinde/Kirche; sich Zurechtfinden im „Dschungel“ der kirchlichen Verwaltung, Selbstmanagement/Zeitmanagement, Zielplanung der eigenen Arbeit und zielorientiertes Arbeiten mit Gruppen.

Dazu gehört Handwerkszeug für Leitungsaufgaben im eigenen Arbeitsfeld, Führung von Ehrenamtlichen, Umgang mit Konflikten mit Vorgesetzten und Gremien, Konfliktmanagement in Mitarbeiterkreisen, Gruppe etc.

Methoden: Wir arbeiten mit verschiedenen Methoden der Gemeindeberatung und der Organisationsentwicklung (z. B. Organisationsdiagnose, Leitungs- und Entscheidungskontinuum, Kräftefeld-Analyse).

Leitung: Jutta Beldermann, Pfarrerin und Gemeindeberaterin
 päd. theol. Mitarbeiterin in der ökumenischen Werkstatt der VEM
 Folker Hungar, Soziologe und Gemeindeberater in der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung der EKIR

Veranstalter: ökumenische Werkstatt der Vereinten Ev. Mission

Veranstaltungsort: Ökumenische Werkstatt, Missionsstr. 9, 42285 Wuppertal

Anmeldeschluss: 1. Dezember 1999

4.) 10. 4.-14. 4. 2000 „**Lasset Euch nicht verführen!**“ (1. Korinther 15, 33)
 5. 6.- 9. 6. 2000
 11. 9.-15. 9. 2000 Führen und Leiten in und mit biblischen Texten

Inhalte: Die Situation in kirchlichen und diakonischen Arbeitsfeldern verändert sich. Die finanzielle Lage zwingt zu Einsparungen, neue Konzepte müssen her und die Qualität der Arbeit soll auch noch gesichert sein.

Dies bedeutet für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhöhte Anforderungen, sich auf Veränderungen einzustellen, Ungewissheit in Kauf nehmen, in eigener Initiative und Selbstorganisation Konzepte erstellen, vor Ort die Qualität der eigenen Arbeit zu hinterfragen und gegebenenfalls verbessern.

Bei all den sogenannten „Sachzwängen“ die richtigen Entscheidungen zu treffen und sich nicht „verführen“ zu lassen von der eigenen Resignation, der allgemeinen Verunsicherung, falschen Versprechungen und ökonomischen Zwängen, erfordert Zeit und Möglichkeiten zum Überdenken.

In diesem Seminar wollen wir die Zeit nutzen, um anhand biblischer Texte über Ziele, Aufgaben und Kompetenz von Leitung und Führung nachzudenken. Was sagt die Bibel über das Führen und Leiten von Gemeinden, welche Aussagen lassen sich machen und wie werden diese für uns umsetzbar.

Methoden: • Pädagogisches Rollenspiel, Kennenlernen und Übungen, Anleitung, Durchführung und Auswertung von Rollenspielen
 • Bibliodrama, kreative Bearbeitung biblischer Texte, historisch kritische und sozialgeschichtliche Exegese
 • Kollegiale Beratung, Methoden aus der Organisationsentwicklung
 • Referate und Diskussion, Verfassen einer schriftlichen Arbeit

Zielsetzung: Die kreative Arbeit mit biblischen Texten u. a. mittels Bibliodrama und

Methoden des pädagogischen Rollenspiels ermöglichen eine Auseinandersetzung mit der eigenen Biographie und dem eigenen Leitungsverständnis. Die aktuelle Situation in kirchlichen und diakonischen Arbeitsfeldern wird reflektiert, die Wahrnehmung erweitert. Die Bewegung in verschiedenen Rollen macht flexibel und Veränderungen können sichtbar, spürbar und erlebbar werden.

Leitung: Josef Hartmann, Soziologe
Lothar Held, Diakon, Supervisor (DGSV)

Referent: Hermann Brandthorst, Pfarrer und Bibliodramaleiter

Veranstalter: Bildungswerk Nazareth/Sarepta

Veranstaltungsort: Stille Kammer, Bielefeld

Anmeldeschluss: 1. Februar 2000

5.) 15. 5.–26. 5. 2000 **„Wenn sich Gottesbilder
18. 9.–22. 9. 2000 wandeln ...“**

Inhalte: Gott – ein Wort, ein Name. Aber es gibt zigtausend Vorstellungen von IHM! Ich habe mein Bild und Du Deines. Und schon mein Bild von IHM ist nicht immer gleich geblieben. Es hat sich gewandelt. Überdies: Hat unsere Kultur nicht ganz bestimmte Gottesbilder hervorgebracht und bis heute besonders begünstigt? Wie verhalten sich diese Gottesbilder zu den Gottesvorstellungen anderer Kulturen, die mittlerweile durch Zuwanderung in unserer Gesellschaft ebenfalls repräsentativ vertreten sind?

Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Verkündigung in unserer Jugendarbeit?

Wir wollen zunächst von Wahrnehmungen im Blick auf unsere eigene religiöse Sozialisation ausgehen und uns dann unter Einbeziehung bibliodramatischer Arbeitsweisen der Frage widmen: Welche Aspekte aus dem Spektrum der verschiedenen Gottesbilder sind konstitutiv für die spezifisch jüdisch-christliche Erfahrung Gottes und zugleich besonders förderlich, wenn es darum geht, Menschen auf etwas Gemeinsames hin zu sammeln? Dazu wollen wir hilfreiche aktuelle religionspsychologische und religionstheologische Ansätze aufgreifen, um schließlich miteinander konkrete Praxisentwürfe für die Jugendarbeit zu erarbeiten, in denen die Gottesfrage für Jugendliche neu und in einladender Weise thematisiert wird.

Schwerpunkte:

- Die eigenen Gottesbilder im Kontext der eigenen Lebensphase reflektieren.
- An der eigenen Persönlichkeit arbeiten (Identität als Entwicklungsprozess).
- „Stufen des Glaubens“ wahrnehmen (James W. Fowler)
- Die Diskussion um entwicklungs- und religionspsychologische Aspekte aufzunehmen.
- Aufgrund dieser Aspekte, Konsequenzen für jugendgemäße Verkündigungsziele, z. B. konkret und kreativ sogenannte Bible-events planen.
- Biblische Aussagen elementarisieren und erfahrungsbezogen auslegen.

Methoden: Praxisreflexion, Referate und Diskussionen, Quellenstudium, Kleingruppenarbeit, kreative Arbeitsformen zur Erschließung von biblischen Texten, Bibliodrama.

Zielsetzung: Der Kursus will die Wahrnehmung stärken für gesellschaftlich und biographisch bedingte Wandlungsprozesse des Glaubens und praktische Konsequenzen für die Jugend- und Gemeindegemeinschaft ziehen.

Leitung: Barbara Kretschmann, Pädagogin
Wolfgang Blech, Pfarrer, Dozent

Referenten: Dr. Eberhard Kerlen, Pfarrer
Falk Becker, Pfarrer
Theodora Wieck, Gemeindepädagogin und Dipl.-Psychologin

Veranstalter: Arbeitsgemeinschaft MBK, Bad Salzuflen

Anmeldeschluss: 31. Januar 2000

Teilnahmeberechtigt sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die

- im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und
- eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder
- die eine abgeschlossene Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen haben.

Es sollen bei der Auswahl der Kurse insgesamt mehr als eine Ausbildungsstätte berücksichtigt werden. Die Zulassung kann nur für einen Aufbaukursus jährlich erfolgen.

Mitarbeiter/-innen, die einen Lehrgang nicht zum Erreichen des Ausbildungsabschlusses als Gemeindepädagoge/-in absolvieren müssen, können nur eventuell freibleibende Plätze belegen.

Frühzeitige Anmeldung – die beim Landeskirchenamt erfolgen muss – wird dringend empfohlen. Sie ist **nur** auf den vorgeschriebenen gelben **Anmeldeformularen**, über den Dienstweg eingereicht, gültig.

Die Anmeldeformulare können angefordert werden beim Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld.

Der erstmaligen Anmeldung zu einem Kursus der Aufbauausbildung sind die Zeugnisse über die (Grund-)Ausbildung beizufügen.

Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

Die Aufbaukurse umfassen 3 Wochen, 15 Tage mit mindestens 2 Arbeitsphasen (eine Arbeitsphase umfasst 2 x 1,5 Stunden).

Sollten angemeldete Mitarbeiter/-innen **kurzfristig** absagen, **unentschuldigt** dem Kursus fernbleiben oder unentschuldigt vorzeitig abreisen, muss ihnen ein Ausfallbetrag berechnet werden. Als „kurzfristig“ werden 30 Tage und weniger vor Beginn des Lehrganges angesehen. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeiten durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden. Eine Absage muss in **jedem** Fall schriftlich erfolgen.

Aufbaukurse können vom Landeskirchenamt wegen geringer Teilnehmerzahl oder bei Ausfall der Kursleitung abgesagt werden.

Kosten: Als **Eigenanteil** hat jede(r) Teilnehmer/-in einen Pauschalbetrag von 300 DM pro Aufbaukursus zu zahlen.

Der Betrag muss **vor** Beginn des Lehrganges eingegangen sein auf dem Konto der Landeskirchenkasse, Konto-Nr. 4301, Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster, BLZ 400 601 04, mit dem Vermerk: „Aufbaukursus Nr./2000“.

Die Fahrtkosten sind vom Teilnehmenden aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

Die generelle Frage der **Kinderbetreuung** während der Kurse in den Tagungshäusern wird von den Landeskirchen geprüft. Bis zu einer Regelung bitten wir etwaige Betreuungswünsche möglichst bald, spätestens jedoch zusammen mit der Anmeldung zu dem jeweiligen Kursus einzureichen. Nach erfolgter Zulassung geben wir Ihren Betreuungswunsch an das Tagungshaus weiter. Von dort werden Sie Näheres erfahren.

Eine Bezuschussung durch die Arbeitsämter zu den Teilnehmerkosten ist nicht möglich.

Arbeitsbefreiung ist in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit § 16, 4 geregelt.

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin hat die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

Der/die Teilnehmende soll während dieser Kurse keinen beruflichen Dienst übernehmen.

Abschlusskolloquien für die Aufbauausbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. Juni 1999
Az.: C 18-15/2

Abschlusskolloquien nach §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO i. d. F. d. Bek. v. 18. September 1997) finden statt:

Donnerstag, den 10. Februar 2000

Mittwoch, den 6. September 2000

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 8 VSBMO) beim Landeskirchenamt schriftlich anmelden. Die Meldung muss spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt eingehen. Ihr sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen.

Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch das von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuss für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema.

Die Zulassung zum Kolloquium wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich mitgeteilt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pfarrerin z. A. Dorothee Antony am 30. Mai 1999 in Bielefeld-Senne;

Pfarrer z. A. Martin Brings am 2. Mai 1999 in Herne-Baukau;

Pfarrer z. A. Mike Butzke am 25. April 1999 in Wattenscheid-Leithe;

Pfarrer z. A. Andreas Deppermann am 24. Mai 1999 in Dorsten-Rhade;

Pfarrer z. A. Meike Friedrich am 6. Juni 1999 in Ahlen;

Pfarrer z. A. Jens Giesler am 13. Juni 1999 in Dortmund-Sölde;

Pfarrer z. A. Stefan Grote am 24. Mai 1999 in Castrop-Rauxel-Ickern;

Pfarrer z. A. Christian Heinz am 25. April 1999 in Ibbenbüren;

Pfarrer z. A. Andreas Isenburg am 16. Mai 1999 in Bielefeld-Ummeln;

Pfarrer z. A. Matthias Konradt am 6. Juni 1999 in Bochum;

Pfarrer z. A. Holger Möllenhoff am 16. Mai 1999 in Gladbeck;

Pfarrer z. A. Dr. Martin Schewe am 6. Juni 1999 in Gütersloh;

Pfarrer z. A. Karsten Schneider am 6. Juni 1999 in Witten;

Pfarrerin z. A. Petra Schulze am 6. Juni 1999 in Witten-Annen;

Pfarrer z. A. Dirk Spornhauer am 9. Mai 1999 in Neunkirchen;

Pfarrer z. A. Ralf Steiner am 16. Mai 1999 in Bielefeld-Heepen;

Pfarrer z. A. Christian Zimmer am 23. Mai 1999 in Marl-Drewer.

Berufen sind:

Pfarrer Jürgen Bahrenberg zum Pfarrer der Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl (Pfarrstelle 3.1), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Michael Drees, in die 1. landeskirchliche Pfarrstelle des Ev. Studierendenpfarramtes Bochum der Ev. Kirche von Westfalen;

Pfarrer Matthias Elsermann zum Inhaber der 3. Pfarrstelle des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene, Region „Südliches Westfalen“;

Pfarrerinnen Astrid Faber-Iwanczyk zum Pfarrerinnen der Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl (Pfarrstelle 3.2), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Dietrich Fricke zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rietberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrerinnen Magdalene Grünke zur Pfarrerinnen der Ev. Kirchengemeinde Husen-Kurl (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pfarrer Gerd Hafer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Burbach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Friedrich König zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blasheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Hans-Jörg May zum Pfarrer der Ev. Schalom-Kirchengemeinde Scharnhorst (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pfarrer Andreas Müller zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Mark (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Ingo Nesperke zum Pfarrer der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrerinnen Sigrid Reihls zur Pfarrerinnen der Ev. Kirchengemeinde Coesfeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer Klaus-Peter Schmidt zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Buer-Scholven (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;

Pfarrer Dr. Matthias Schreiber zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pfarrer Matthias Siebold zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Buer-Scholven (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;

Pfarrerinnen Gabriele Tuchel zur Pfarrerinnen des Kirchenkreises Herford (2. Kreis Pfarrstelle);

Pfarrer Stefan Turk zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Deuz (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Thomas Webel zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;

Pfarrer Klaus Weitkamp zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windheim (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden.

Freigestellt worden sind:

Pfarrerinnen Antje Rösener, Kirchenkreis Hattingen-Witten, infolge Berufung zur theologischen Studienleiterin beim Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e. V. in Dortmund;

Pfarrer Ingo Stein-Buttet, Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Bochum, infolge Berufung in den Dienst der Ev. Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen (BK) e.V.

Entlassen worden ist:

Pfarrerinnen z. A. Christine Völkel, früher im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) in den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund auf eigenen Antrag.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Walter Adams, Ev.-reform. Kirchengemeinde Hohenlimburg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Juni 1999;

Pfarrerinnen Magdalene Balte, Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm, zum 1. Juni 1999;

Pastor Hauke Christiansen, v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel, zum 1. Juni 1999;

Pastor Dietrich von Bodelschwingh, Anstaltsleiter der Betheler Teilanstalt Freistatt, zum 1. Juni 1999;

Pfarrer Heinz Listemann, Ev. Schalom-Kirchengemeinde Scharnhorst (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost, zum 1. Juni 1999;

Pfarrerinnen Rosemarie zur Nieden, Ev. Kirchengemeinde Welper (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Juni 1999;

Pfarrer Udo Neumann, Ev. Kirchengemeinde Husen-Kurl (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost, zum 1. Juni 1999;

Pfarrer Hans-Martin Thimme, Ev. Kirchengemeinde Mark (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. Juni 1999.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Hans-Günther Jansen, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Hörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd, am 26. Mai 1999 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans Köker, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, am 16. Juni 1999 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrerinnen i. R. Ruth Mielke zuletzt Pfarrerinnen in der Ev. St.-Martini-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, am 15. Juni 1999 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrer i. R. Karl Richert, früher Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Holsterhausen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, am 25. Mai 1999 im Alter von 94 Jahren;

Pfarrer i. R. Herbert Schmidt, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Brochterbeck, Kirchenkreis Tecklenburg, am 31. März 1999 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans-Joachim Schulz, zuletzt Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld, am 26. April 1999 im Alter von 66 Jahren;

Pfarrer i. R. Alfred Victor, zuletzt Pfarrer in der Ev. Luther-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, am 28. April 1999 im Alter von 89 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die **10. Verbandspfarrstelle** der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (Krankenhausseelsorge).

Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Vorstandes der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund.

b) die **Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendenten zu richten sind:**

1. Kreispfarrstelle Hattingen-Witten (Religionsunterricht an Berufskollegs);

Kreispfarrstelle 5.1 Hamm (Krankenhausseelsorge) im Umfang von 50 %;

Kreispfarrstelle 5.2 Hamm (Krankenhausseelsorge) im Umfang von 50 %;

2. Kreispfarrstelle Lübbecke (Religionsunterricht an Berufskollegs);

4. Kreispfarrstelle Paderborn (Religionsunterricht an Berufskollegs);

Kreispfarrstelle 5.1 Siegen (Krankenhausseelsorge) im Umfang von 50 %;

Kreispfarrstelle 5.2 Siegen (Krankenhausseelsorge) im Umfang von 50 %;

2. Kreispfarrstelle Soest (Religionsunterricht an Berufskollegs);

1. Kreispfarrstelle Vlotho (Religionsunterricht an Berufskollegs).

c) die **Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentinnen/Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Sassendorf, Kirchenkreis Soest;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bockhorst, Kirchenkreis Halle, im Umfang von 75 % eines uneingeschränkten Dienstes;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brünninghausen, Kirchenkreis Lüdenscheid;

1. Pfarrstelle der Ev. Advents-Kirchengemeinde Dortmund-Hörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Drewernord, Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dülmen, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen, Kirchenkreis Vlotho;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Halver, Kirchenkreis Lüdenscheid;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hombruch, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hombruch, Kirchenkreis Dortmund-Süd, im Umfang von 75 % eines uneingeschränkten Dienstes;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schalksmühle, Kirchenkreis Lüdenscheid;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schüren, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

1. Pfarrstelle der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Senne I, im Umfang von 75 % eines uneingeschränkten Dienstes;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold, Kirchenkreis Halle, im Umfang von 75 % eines uneingeschränkten Dienstes;

6. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold, als Schulpfarrstelle, Kirchenkreis Halle, im Umfang von 75 % eines uneingeschränkten Dienstes;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hohenlimburg, Kirchenkreis Iserlohn;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kaan-Marienburg, Kirchenkreis Siegen;

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wiblingwerde, Kirchenkreis Iserlohn, im Umfang von 75 % eines uneingeschränkten Dienstes.

Ferner sind zu besetzen:

– Die Regionalpfarrstelle „Mittleres Westfalen“ des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1999 an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen, z. H. Herrn OKR Dr. Beyer, zu richten.

– Die Stelle einer Pfarrerin im pädagogisch-theologischen Team der Ev. Frauenhilfe in Westfalen e. V.. Bewerbungen sind bis zum 30. August 1999 zu richten an die Geschäftsführung der Ev. Frauenhilfe in Westfalen e. V., Feldmühlenweg 19, 59494 Soest, z. H. Frau Pfarrerin Weigt-Blätgen, Tel.: 0 29 21/3 71-2 32.

Ernannt sind:

Frau Christiane Holtmeier, Zweite Realschulkonrektorin i. K. an der Birger-Forell-Realschule

in Espelkamp, zur Realschulkonrektorin im Kirchendienst (i. K.) als Ständige Vertreterin des Leiters der Birger-Forell-Realschule mit Wirkung vom 1. 8. 1999.

Frau Anett John, St. Jacobus-Schule in Breckerfeld, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. Mai 1999.

Herr Gerald Klemm, Lehrer für die Sekundarstufe I z. A. i. K. am Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Lehrer für die Sekundarstufe I im Kirchendienst (i. K.) unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 6. 1999.

Frau Angela Sander, Lehrerin für die Sekundarstufe I z. A. i. K. an der Birger-Forell-Realschule, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I im Kirchendienst (i. K.) unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 6. 1999.

Frau Krista Winter, Lehrerin für die Sekundarstufe I z. A. i. K. an der St. Jacobus-Schule in Breckerfeld, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 6. 1999.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit haben nach Ablegung der ententsprechenden Prüfung erhalten:

als C-Kirchenmusikerin/C-Kirchenmusiker

Antje Berger, Nobelstr. 49 A, 33613 Bielefeld

Jochen Schwalbe, Brockhagener Str. 234, 33803 Steinhagen

Vera Freese, Homannsweg 1, 33739 Bielefeld

Kerstin Wiebe, Stettiner Str. 4, 33818 Leopoldshöhe

Die Abschlussprüfung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen – haben gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APro VFAFK) vom 8. Juli 1982 am 11. Juni 1999 die folgenden Auszubildenden bestanden:

Anders, Sven, Kirchenkreis Iserlohn

Baltruschat, Dagmar, Gesamtverband Gelsenkirchen und Wattenscheid

Decker, Sven, Gesamtverband Bochum

Gaffron, Björn, Kirchenkreis Münster

Geisler, Jennifer, Kirchenkreis Hamm

Gröning, Michael, Kirchenkreis Unna

Grundhöfer, Marcel, Kirchenkreis Hamm

Grundmann, Uwe, Kirchenkreis Recklinghausen

Horst, Marcus, Geamtverband Gelsenkirchen und Wattenscheid

Menzel, Meike, Kirchenkreis Tecklenburg

Overesch, Andrea, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Stadler, Corinna, Versorgungskasse Dortmund
Thimm, Sebastian, Vereinigte Kirchenkreise Dortmund

Wächter, Corinna, Kirchenkreis Herford

Wessels, Christian, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Westermann, Nina, Kirchenkreis Hamm

Den Verwaltungslehrgang I 1998/1999 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 12. Dezember 1996 haben am 16. Juni 1999 folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

Abstoß, Iris, Ev. Fachhochschule Rheinland-Westf.-Lippe

Berger, Andrea, KK Bielefeld

Brockmann, Inge, KZVK Dortmund

Dehn, Katharina, Ev.-luth. Kirchengemeinde Stieghorst

Incerpi, Christine, VK Dortmund

Kracht, Gabriele, Ev.-ref. Kirchengemeinde Heiden/Lippe

Krieg, Brigitte, KK Soest

Kröber, Elvira, Konsistorium Magdeburg

Kruska, Michael, Gesamtverband Hagen

Kurzweg, Ines, Konsistorium Magdeburg

Lehmann, Susanne, Konsistorium Magdeburg

Nast, Brigitte, Ev. Kirchengemeinde Bochum

Pannars, Sabine, Ev.-luth. Kirchengemeinde Blomberg/Lippe

Stelzer, Renate, KK Soest

Sturhahn, Marita, Ev. Kirchengemeinde Heepen

Ueding, Birgit, LKA Bielefeld

Weber, Andrea, LKA Bielefeld

Stellenangebot:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Wegen des Wechsels des Stelleninhabers an den Braunschweiger Dom ist die

A-Kirchenmusiker/-innenstelle (100%) an der St. Marienkirche in Minden (Ostwestfalen, 80.000 Einw., alle Schulen am Ort, reizvolle Umgebung des Wiehengebirges, Porta Westfalica etc.)

zum 1. 10. 1999 oder später neu zu besetzen.

Die St. Marienkirche (700 Plätze) ist eine von vier gotischen Stadtkirchen und verfügt über eine hervorragende Akustik. Im Team mit den zwei Pfarrern vor Ort wird seit Jahrzehnten Gemeindeaufbau durch Kirchenmusik mit künstlerischem Profil betrieben – in folgenden Gruppen:

- ev. Singschule mit 160 Kindern in 4 Gruppen (6–13 Jahre),
- die Jugendkantorei mit 50 Jugendlichen (14–19 Jahre),
- die Kantorei mit 70 Personen,
- ein Vokalensemble (16 Personen).

Kantorei und Jugendkantorei haben jährlich große Oratorien (zuletzt 1998 „War-Requiem“) aufgeführt. Musik, Früherziehung, Posaunenarbeit und div. Instrumentalunterricht liegen in anderen Händen, werden vom Kantor koordiniert. Die St. Marienkirche erhält 2001 eine neue, romant. disp. Orgel (Späth/Freiburg; III/39). Ein Gemeindehaus mit großem Raumangebot und div. Instrumenten steht zur Verfügung. Orgelpositiv, Flügel, Chor- bühne, umfangreiche Notenbibliothek, neue PA, Digitalpiano sowie Aufnahmeequipment für CD-Produktion sind ebenfalls vorhanden. Der Freundeskreis für Kirchenmusik unterstützt die Arbeit.

Am Kirchplatz steht eine schöne 140 qm Altbau- wohnung bereit.

Wir wünschen uns Bewerber/-innen

- mit dem Anliegen, den Gottesdienst als Zentrum des Gemeindelebens musikalisch vielseitig zu gestalten,
- mit kontaktstarker und engagierter Persönlich- keit und mit besonderen organisatorischen Fähigkeiten,
- mit der Bereitschaft zur Teamarbeit mit den Pfarrern, der Küsterin, neben- und ehrenamt- lichen Mitarbeitern/-innen,
- mit besonderen Fähigkeiten der Chorleitung (Aufführung von großen Oratorien) und pädago- gischem Geschick in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und
- mit der Erfahrung im Umgang mit aktuellen Musikstilen.

Die Kirchengemeinde hat sich die berufliche För- derung von Frauen zum Ziel gesetzt und sieht die Bewerbungen von Frauen mit besonderem Inter- esse entgegen.

Vergütung nach BAT/KF. Bewerbungen bitte bis zum 31. 8. 1999 an:

Ev.-luth. St. Marienkirchengemeinde, Stiftstr. 2b, 32427 Minden.

Auskünfte erteilt Pfarrer Küppers (05 71/2 32 78), Pfarrer Hiller (05 71/8 52 23) und LKMD Jacobi (0 23 04/75 51 49). Gerne sind wir zu einem Vor- gespräch vor Ort bereit.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Schleiermacher

Friedrich Schleiermacher: „Über die Religion“. Reden an die Gebildeten unter ihren Verächtern (1799). Hrsg. von Günter Meckenstock, Verlag Walter de Gruyter, Berlin-New York, 1999, 194 S., kt., 24,80 DM.

Der bekannte Schleiermacher-Forscher Günter Meckenstock legt – mit einer vorzüglichen histo- rischen Einleitung – eine neue Ausgabe der „Reden“ in der Erstfassung vor. Die Ausgabe ist vor allem zur Benutzung in Seminaren o. a. wichtig. K.-F. W.

Religion

„Religion in der Lebenswelt der Moderne“. In Ver- bindung mit Karl-Fritz Daiber, Siegfried Keil, Ulrich Schwab hrsg. von Kristian Fechtner und Michael Haspel, Verlag W. Kohlhammer, Stutt- gart, 1998, 254 S., kt., 49,80 DM.

Gefragt wird in diesem Band nach Religion in unterschiedlichen Lebensformen und Lebens- kontexten moderner Gesellschaft. Es wird die Ver- hältnisbestimmung von Religion und Moderne vor- angetrieben, und es werden Perspektiven auf Lebens- und Gestaltungsmöglichkeiten von indi- viduellen Biographien, kirchlichen Handlungs- formen und kultureller Praxis in einer plura- listischen, christlich geprägten Gesellschaft eröff- net. Der Sammelband enthält Forschungsbeiträge des Graduiertenkollegs „Religion in der Lebens- welt der Moderne“, das am Fachbereich Evange- lische Theologie in Marburg angesiedelt war. Es ging um das interdisziplinäre Gespräch zwischen Praktischer Theologie und Sozialethik, Religions- geschichte und Religionswissenschaft, Soziologie und Psychologie. K.-F. W.

Mission (I)

Dieter Becker und Andreas Feldtkeller (Hrsg.): „Es begann in Halle . . .“. Missionswissenschaft von Gustav Warneck bis heute (Missionswissenschaft- liche Forschungen, N. F., Bd. 5), Verlag der Ev.-Luth. Mission, Erlangen, 1997, 208 S., kt., 50,- DM.

Im Jahr 1896 wurde Gustav Warneck (1834–1910) mit einer Honorarprofessur für Missionswissen- schaft an der Universität Halle beauftragt. Es war der Beginn kontinuierlicher Vertretung der Mis- sionswissenschaft als Lehrfach an theologischen Fakultäten. Zum Jubiläum fand ein Symposium im Jahr 1996 in Halle statt. Die vorliegenden Beiträge stammen aus dieser Tagung. Sie sind ergänzt durch weitere Beiträge – u. a. von Dieter Becker: „Junger Wein und neue Schläuche. Theologische Wissenschaft heute und der Fachbereich: Religio- nen, Mission, Ökumene“. Becker schreibt: „Das Wort Jesu gehört . . . zu den Worten, die neues Le- ben hervorbringen. Es befreit von falscher Zaghaf- tigkeit und Halbherzigkeit. Es erinnert uns daran, dass Kirche und Theologie ihrem Auftrag nur ge- recht werden, wenn neue Situationen berücksich- tigt, neue Erkenntnisse aufgenommen und neue Arbeitsformen entwickelt werden. Den jungen Wein des Evangeliums in immer neue Schläuche füllen, das ist ein Privileg, das wir als Erben des eschatologischen Schalom bereits jetzt empfan- gen“ (S. 208). K.-F. W.

Mission (II)

Andreas Feldtkeller: „Die ‚Mutter der Kirchen‘ im ‚Haus des Islam‘“. Gegenseitige Wahrnehmung von arabischen Christen und Muslimen im West- und Ostjordanland (Missionswissenschaftliche For- schungen, N. F., Bd. 6), Erlanger Verlag für Mission und Ökumene, Erlangen, 1998), VIII, 509 S., kt., 98,- DM.

Der Vf. hat sich mit der vorliegenden Arbeit in Heidelberg habilitiert. Er hatte vier Jahre lang ein

Auslandsvikariat und einen Forschungsaufenthalt in Jordanien. Die Untersuchung verfolgt das Miteinander von Christentum und Islam dort, wo es die älteste kontinuierlich bestehende christliche Kirche überhaupt gibt, die sich mit einem alten Titel „Mutter der Kirchen“ nennt. Heute ist sie eine kleine Minderheit in der palästinensischen und jordanischen Gesellschaft. Wie nehmen die Kirchen die muslimisch geprägte Gesellschaft wahr? Aufgrund einer Analyse der Situation in der genannten Region fragt der Autor, ob sich die Ergebnisse für das Zusammenleben von Christen und Muslimen in anderen Ländern fruchtbar machen lassen. „Die in dieser Untersuchung dargestellte regionale Koexistenz von arabischen Christen und Muslimen ist . . . weder in ihren positiven Seiten direkt als Vorbild für die Gestaltung des Zusammenlebens von Muslimen und Christen in Europa brauchbar, noch darf sie in ihren negativen Zügen zur Rechtfertigung von negativen Zügen am gegenseitigen Verhältnis in Europa mißbraucht werden“ (S. 444).

K.-F. W.

Christlich-soziale Bewegung

Norbert Friedrich: **„Die christlich-soziale Fahne empor!“** Reinhard Mumm und die christlich-soziale Bewegung (Konfession und Gesellschaft, Bd. 14), Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1997, 320 S., kt., 69,- DM.

Der Pfarrer und christlich-soziale Politiker Reinhard Mumm (1873–1932) hat als Nachfolger Adolf Stoeckers den konservativen Sozialprotestantismus in Deutschland gefördert und geprägt. Er war Förderer der interkonfessionellen Christlichen Gewerkschaften, baute die christlich-soziale Presse aus und bemühte sich um die Ausbildung von Arbeiterinnen und Arbeitern. Die vorliegende Bochumer Dissertation ist gleichzeitig ein Band zur Organisationsgeschichte des konservativen, christlich-sozialen Protestantismus. „Der Pragmatiker Mumm und die auf praktische Aufgaben konzentrierten kirchlich-sozialen Vereine waren innerhalb der Kirche bei weitem wirkungsmächtiger und einflussreicher als die erheblich kleineren kirchlich-liberalen Gruppen oder die religiösen Sozialisten“ (S. 283).

K.-F. W.

Kirche und Staat

Günter Brakelmann, Norbert Friedrich und Traugott Jähnichen (Hrsg.): **„Auf dem Weg zum Grundgesetz.“** Beiträge zum Verfassungsverständnis des neuzeitlichen Protestantismus (Entwürfe zur christlichen Gesellschaftswissenschaft, Bd. 10), Lit Verlag, Münster, 1999, 281 S., kt., 49,80 DM.

Drei Bochumer Theologen geben aus Anlass des fünfzigjährigen Jubiläums des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland einen Aufsatzband heraus, dessen Beiträge der Frage nachgehen, inwieweit wichtige Elemente der Verfassung, speziell die Grundrechte in den Artikeln 1 bis 20 des Grundgesetzes, auf christlichen Traditionen beruhen. Es kann in diesem Zusammenhang der Beitrag des Protestantismus zur modernen deutschen Verfassungsgeschichte herausgestellt werden. Der vorliegende Band will durch historische Erinne-

rung dazu beitragen, einem Traditionsverlust in Kirche und Staat zu wehren. In den einzelnen Aufsätzen geht es u. a. um die Anfänge des neuzeitlichen Staatskirchenrechts, um Friedrich Neumann und die Weimarer Verfassungsberatung, um Religionsgemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts, um den Religionsunterricht, um Barmen V, um die Bezugnahme auf Gott in der Präambel des Grundgesetzes, um das Demokratieverständnis und um die Diakonie. Am Schluss des Bandes ist ein Quellenanhang abgedruckt. Ein sehr wichtiges Werk zum Grundgesetzjubiläum!

K.-F. W.

Bethel

Gottfried Michaelis und Andreas Lindemann: **„Lehren und Studieren in Bethel 1934 bis 1945.“** Geleitwort von Alex Funke, Bethel-Verlag, Bielefeld, 1999, 99 S., kt., 18,90 DM.

Gottfried Michaelis schreibt über „Edmund Schlinks Jahre in Westfalen“, Andreas Lindemann über „das Schicksal der Theologischen Schule Bethel in den Jahren 1939 und 1945“. Ein dritter Teil dokumentiert Eintragungen in den „Dienstbüchern“ des Betheler Studentenwohnheims „Jaegerstift“ mit Einblicken in den studentischen Alltag im Zeichen des wachsenden gesellschaftlichen Einflusses der NS-Ideologie. Das Dozentenkollegium stand uneingeschränkt auf der Seite der regimekritischen „Bekennenden Kirche“. Zu den Lehrern, die das Ende des Studienbetriebs und den Neubeginn erlebten, gehörte Edmund Schlink. Dokumente und Bilder ergänzen das vorliegende Buch. Es bringt – so Alex Funke – „drei Momentaufnahmen aus der finstersten Periode in unserer deutschen Geschichte“.

K.-F. W.

Ökumenische Theologie

Christoph Dahling-Sander und Thomas Kratzert (Hrsg.): **„Leitfaden Ökumenische Theologie“**, Foedus-Verlag, Wuppertal, 1998, 315 S., kat., 24,80 DM.

Die Beiträge dieses Bandes stammen zumeist von jüngeren Theologinnen und Theologen, die aus dem Kreis der „Arbeitsgemeinschaft Ökumenische Forschung“ einen „Leitfaden“ veröffentlichten. Dieser „ist als theologisches Lesebuch konzipiert“ (S. 9). Der erste Abschnitt beschäftigt sich mit Grundfragen der Ökumenischen Theologie in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Im zweiten Abschnitt werden praktische Problemkreise des gemeindlichen, schulischen und universitären Alltags aufgenommen. Die Entstehung, Struktur und Arbeit der „Arbeitsgemeinschaft“ werden im dritten Abschnitt vorgestellt. Ich nenne einige Beiträge: Konrad Raiser: „Neue theologische Ansätze in der ökumenischen Diskussion“; Andreas Feldtkeller: „Ökumene, Missions- und Religionswissenschaft – Eine Verhältnisbestimmung“; Donata Dörfel und Thomas Prieto Peral: „Ökumenische Spiritualität – Patchwork oder kreative Integration?“; Martin Hailer: „Ökumenische Theologie als Bildungsarbeit“. Ein anregender Band für die wissenschaftliche und praktische Arbeit in und mit der Ökumene!

K.-F. W.